

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Liesel Hartenstein, Lieselott Blunck, Heidemarie Wiczorek-Zeul, Harald B. Schäfer (Offenburg), Dr. Marliese Dobberthien, Ulrike Mehl, Marion Caspers-Merk, Klaus Daubertshäuser, Volker Jung (Düsseldorf), Klaus Kirschner, Wolfgang Roth, Horst Sielaff, Robert Antretter, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Edelgard Bulmahn, Carl Ewen, Elke Ferner, Monika Ganseforth, Klaus Hasenfratz, Reinhold Hiller (Lübeck), Lothar Ibrügger, Dr. Ulrich Janzen, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Volkmar Kretkowski, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Dr. Uwe Küster, Robert Leidinger, Klaus Lennartz, Heide Mattischeck, Siegmars Mosdorf, Michael Müller (Düsseldorf), Albrecht Müller (Pleisweiler), Jutta Müller (Völklingen), Dr. Rolf Niese, Siegfried Scheffler, Dietmar Schütz, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Dr. Margrit Wetzels, Berthold Wittich, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2802 —

Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf Umwelt- und Verbraucherschutz

Mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes am 1. Januar 1993 wird ein entscheidender Schritt zur Schaffung einer europäischen Wirtschaftsunion vollzogen. Diese Wirtschaftsunion ist zugleich eine wichtige Voraussetzung für die Politische Union Europas.

Das Konzept des EG-Binnenmarktes strebt höhere Wachstumsraten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und ein günstigeres Warenangebot für die 340 Mio. Verbraucher an. Spätestens seit dem Erscheinen des Task-Force-Berichts der EG-Kommission über „Umwelt und Binnenmarkt“ (Februar 1990) und des „Weißbuchs der europäischen Umweltverbände“ (März 1991) wird aber immer deutlicher, daß die bisherige Konzeption des Binnenmarktes nicht nur die sozialen, sondern auch die ökologischen und verbraucherpolitischen Aspekte weitgehend außer acht läßt. Diese Versäumnisse müssen korrigiert werden. Eine verant-

wortliche Mitgestaltung der künftigen europäischen Wirtschaftsunion erfordert rasches politisches Handeln. Die Bundesregierung ist aufgefordert, entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Mittelfristige Prognosen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß der bisherige technische, nachgeschaltete Umweltschutz nicht ausreicht, um negative ökologische Struktureffekte des Binnenmarktes zu kompensieren. Das 5. Umweltaktionsprogramm der EG-Kommission betont daher die Notwendigkeit, zusätzlich zum technischen Umweltschutz umweltfreundliche Alternativen beim Verkehr, der Energieversorgung, dem Abfall und der Landwirtschaft zu stärken. Die Ansätze bleiben aber noch zu zaghaft und zu wenig konkret.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine Vorreiterrolle für einen ökologischen Strukturwandel ein-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Dezember 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

genommen. Vielmehr überwiegt bis heute der technische Umweltschutz bei weitem. Notwendig wäre ein umweltpolitischer Kurswechsel, der die Bundesrepublik Deutschland zum Motor der ökologischen Umgestaltung der Industriegesellschaft macht. Dies könnte auch wegweisend für die umweltverträgliche Ausgestaltung des Binnenmarktes sein.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung begrüßt die Vollendung des Binnenmarktes 1993 als einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zur Realisierung der politischen und wirtschaftlichen Ziele der Europäischen Gemeinschaft.

Mit dem erwarteten wirtschaftlichen Wachstum ist aber eine neue Herausforderung für den europäischen Umweltschutz verbunden. Größere Industrieproduktion und wachsende Transportleistung bedeuten die Gefahr verstärkter Umweltbelastungen, wenn keine wirksamen Gegenmaßnahmen auf nationaler und EG-Ebene getroffen werden.

Die wichtigen Belange des Umweltschutzes müssen deshalb auch in einem wettbewerbsorientierten Binnenmarkt durch strikte Umwelt-Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit einer starken Umweltdimension des Binnenmarktes wurde von den EG-Umweltministern bereits 1988 erkannt; eine der Konsequenzen war die Beauftragung einer unabhängigen Expertengruppe, die Umweltfolgen des Binnenmarktes zu untersuchen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat auf Vorschlag der Kommission gerade in den letzten Jahren wichtige Rechtsakte erlassen, die auch zur Bekämpfung möglicher negativer Folgen des Binnenmarktes für die Umwelt beitragen, z. B. im Bereich der Kfz-Abgase, der Kraftstoffqualität und der Gefahrstoffe. Weitere wichtige Vorschläge – etwa zur Einführung einer CO₂-/Energiesteuer, zur Abfallverbringung, betreffend Anforderungen an die Deponierung von Abfällen und die Verbrennung gefährlicher Abfälle – liegen dem Rat vor. Darüber hinaus sind Vorschläge der Kommission in Vorbereitung, beispielsweise zur Begrenzung der CO₂-Emissionen von Pkw.

Die Durchführung des 5. Umweltaktionsprogramms, das 1993 wirksam werden soll, wird einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Umweltdimension des Binnenmarktes leisten.

Gerade auch mit Blick auf den Binnenmarkt hat sich die Bundesregierung im Rahmen von Maastricht für eine Verstärkung der vertragsrechtlichen Grundlage für den Umweltschutz mit Erfolg eingesetzt.

Besonders deutlich werden Probleme im Bereich des produktbezogenen Umweltschutzes. Da Produkte grenzüberschreitend gehandelt werden, sind zahlreiche produktbezogene Maßnahmen der Umweltpolitik binnenmarktrelevant. Daher ist besonders in diesem Bereich konsequent auf europäische Regelungen hinzuwirken, die Umweltschutzbelange effektiv aufgreifen. Auf EG-Ebene muß das Ziel angestrebt werden, Produkte über ihren gesamten Lebenszyklus von der Herstellung über den Gebrauch bis zur Entsorgung umweltverträglich zu gestalten. Daneben kann die

Möglichkeit einer nationalen Abweichung nicht ausgeschlossen werden, soweit Umweltbelange dazu zwingen.

Das vom Binnenmarkt erwartete wirtschaftliche Wachstum darf nicht zu entsprechenden Steigerungen der Umweltbelastung führen. Die Europäische Gemeinschaft muß nicht nur im Rahmen des Binnenmarktes zusammenwachsen, sondern auch zu einer europäischen Umweltgemeinschaft.

Wachstum und Umwelt in der EG

1. Teilt die Bundesregierung die Analysen des Cecchini-Berichts, und wie bewertet sie die Prognosen für erhöhte Wirtschaftswachstumsraten als Folge der Vollendung des Binnenmarktes?

Die als Cecchini-Bericht bekannte Analyse aus dem Jahr 1988 kann als ein Versuch gewertet werden, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes quantitativ abzuschätzen.

So kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Schaffung des EG-Binnenmarktes für die Staaten der Europäischen Gemeinschaft mittelfristig eine

- Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 4½%,
- Dämpfung der Inflationsrate um durchschnittlich 6%,
- Entlastung der öffentlichen Haushalte um 2% des BIP,
- Verbesserung der außenwirtschaftlichen Position um rund 1% des BIP,
- Schaffung von 1,8 Mio. neuen Arbeitsplätzen

erwarten läßt. Aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge sind die aus Modellrechnungen abgeleiteten Ergebnisse des Cecchini-Berichts nur als grobe Orientierungsgrößen zu verstehen. Insbesondere weil die Maßnahmen zur Schaffung des einheitlichen Binnenmarktes (u. a. Abschaffung der Grenzkontrollen, Öffnung der Beschaffungsmärkte und Liberalisierung der Finanzmärkte) vor allem eine Intensivierung des Wettbewerbs, das heißt die Verbesserung der Faktor- und Güterangebotsbedingungen der Volkswirtschaften zum Ziel haben, sind die stärker mittel- und langfristig zu erwartenden positiven Effekte nur sehr schwer – allerhöchstens modellhaft – zu quantifizieren. Auch im nachhinein dürfte es unmöglich sein, aus einzel- und gesamtwirtschaftlichen Daten die Effekte der Vollendung des Binnenmarktes zu isolieren.

Der Kernaussage des Cecchini-Reports, daß die Vollendung des EG-Binnenmarktes für alle Mitgliedstaaten per saldo deutliche gesamtwirtschaftliche Vorteile bringen wird, auf die nicht verzichtet werden sollte, kann auch heute noch uneingeschränkt zugestimmt werden.

2. Hält die Bundesregierung den Ansatz des Berichts, lediglich die wirtschaftlichen Vorteile des Binnenmarktes zu untersuchen, ohne gleichzeitig

die sozialen und ökologischen Auswirkungen zu berücksichtigen, heute noch für vertretbar?

Der Schwerpunkt des Cecchini-Berichts liegt zweifelsohne in der Analyse der ökonomischen Auswirkungen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Dieses bedeutet jedoch nicht, daß die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Schaffung des Binnenmarktes unberücksichtigt bleiben.

Die soziale Dimension ist integraler Bestandteil des Binnenmarktkonzepts. So dürfen die positiven sozialen Effekte der aus der Vollendung des Binnenmarktes resultierenden Erhöhung der Beschäftigung und damit der Reduzierung der Arbeitslosigkeit nicht unterbewertet werden. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, sind Wachstum und Beschäftigungszuwachs wichtige Voraussetzungen für den sozialen Fortschritt, auch weil die hiermit verbundenen höheren Einnahmen der öffentlichen Haushalte zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme beitragen können.

Im Dezember 1989 haben die Staats- und Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer angenommen. Gleichzeitig hat die Kommission ein Aktionsprogramm zur Anwendung dieser Gemeinschaftscharta (soziales Weißbuch) mit etwa 50 Einzelmaßnahmen vorgelegt, in dem der Handlungsbedarf zur Harmonisierung u. a. in den Bereichen Arbeitsschutz und Arbeitsrecht gesehen wird.

Mit der Aufnahme des Titels Umweltschutz in den EWG-Vertrag durch die Einheitliche Europäische Akte 1987, ist die Bedeutung des Umweltschutzes auf Gemeinschaftsebene unterstrichen und die grenzüberschreitende Problematik des Umweltschutzes hervorgehoben worden.

Ziel der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ist es, die Europäische Gemeinschaft nicht nur zu einem einheitlichen Binnenmarkt, sondern auch zu einer Umweltgemeinschaft auszubauen. Die ökologische Flankierung des Binnenmarktes ist auch deshalb erforderlich, damit der Wettbewerb zwischen den Unternehmen unterschiedlicher Mitgliedstaaten nicht auf Kosten der Umwelt ausgetragen wird. Die Bundesregierung ist daher bemüht, an der Schaffung und Umsetzung europäischer Umweltstandards mitzuwirken, die dem erreichten bzw. angestrebten hohen deutschen Schutzniveau entsprechen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß ein vergleichbarer Bericht zu den Umweltfolgen des Binnenmarktes (Task Force Report on the Environment and the Internal Market, Februar 1990) zwar erarbeitet, aber nicht als offizielles Dokument der EG-Kommission veröffentlicht wurde?

Die Umweltminister der EG haben in ihrem informellen Treffen im Oktober 1988 die Kommission aufgefordert, die Umweltdimension des Binnenmarktes 1993 zu untersuchen und dem Rat einen Bericht hierüber vorzulegen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bildete die

Kommission eine Task Force aus unabhängigen Experten unter dem Vorsitz eines Beamten der Kommission. Der Bericht der Task Force wurde von Kommissar Ripa di Meana im November 1989 der Kommission, dem Ministerrat und auch der Presse vorgelegt. Im Hinblick auf das wachsende Interesse an dem Bericht hat die Kommission seine Veröffentlichung beschlossen.

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 2264/90 eines Mitgliedes des Europäischen Parlaments hat Kommissar Ripa di Meana im Namen der Kommission darauf hingewiesen, daß die Veröffentlichung denselben Status habe wie jede Studie, die auf Anforderung der Kommission durch außenstehende Experten durchgeführt werde und der Bericht nicht notwendigerweise die Auffassung der Kommission widerspiegele.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Bericht in erheblichem Maße dazu beigetragen hat, in der Kommission sowie in den Mitgliedstaaten und darüber hinaus das Bewußtsein hinsichtlich der Umweltdimension des Binnenmarktes und der Notwendigkeit, durch eine stärkere Integration der Umweltschutzforderungen in andere Politiken, umweltunverträglichen Auswirkungen des Binnenmarktes entgegenzuwirken, geschärft hat. Die Bundesregierung ist nicht davon überzeugt, daß die Wirkung des Berichts durch eine Veröffentlichung als offizielles Dokument der Kommission verstärkt worden wäre.

4. Welche Rolle haben die Bundesregierung und der deutsche EG-Kommissar Dr. Martin Bangemann bei der Entscheidung gespielt, den sog. Task-Force-Bericht über Umwelt und Binnenmarkt nicht als offizielles Dokument der Kommission herauszugeben?

Die Bundesregierung hat hierbei keine Rolle gespielt. Hinsichtlich der Rolle des Kommissars Dr. Martin Bangemann weist die Bundesregierung darauf hin, daß sie nicht über Kenntnisse hierüber verfügt und zu internen Vorgängen innerhalb der Kommission auch üblicherweise nicht Stellung nimmt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen des Task-Force-Berichts zu den ökologischen Folgekosten des EG-Binnenmarktes, insbesondere in bezug auf
 - das Wachstum der Kohlendioxidemissionen,
 - die unzureichenden Fortschritte in der Luftreinhaltung,
 - die negativen ökologischen Auswirkungen der Strukturfonds,
 - die sich verschärfenden Müllentsorgungsprobleme,
 - den zusätzlichen umweltpolitischen Handlungsbedarf?

Die Europäische Gemeinschaft hat eine aktive Politik zur Begrenzung der CO₂-Emissionen eingeleitet. Am 29. Oktober 1990 faßte der Umwelt- und Energierat den Beschluß, die CO₂-Emissionen der Gemeinschaft

als Ganzes auf dem Niveau von 1990 bis zum Jahr 2000 zu stabilisieren. Am 25. September 1991 hat die EG-Kommission die Grundzüge ihrer Strategie zur Begrenzung der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Energieeffizienz dargelegt und dem Rat zugeleitet. Zielsetzung und Lösungsansätze der Kommissionsstrategie entsprechen grundsätzlich dem von der Bundesregierung verabschiedeten CO₂-Minderungsprogramm. Vorgesehen ist ein Bündel von Maßnahmen, in das alle CO₂-relevanten Sektoren – private Haushalte, Kleinverbraucher, Industrie und Verkehr, Land- und Forstwirtschaft und Energiewirtschaft – einbezogen werden. Ein wichtiges Element der EG-Strategie ist der Vorschlag zur EG-weiten Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie. Ein Kommissionsvorschlag für eine entsprechende Richtlinie des Rates befindet sich derzeit in der Beratung. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

Der Prognose des angeführten Task-Force-Berichts über die Schadstoffemissionen in die Luft für das Jahr 2010 liegen mehrere Annahmen zugrunde, deren Zuverlässigkeit wegen des langen Zeitraums nur schwer abschätzbar ist. Sie basieren insbesondere auf der Annahme, daß nicht alle vertretbaren Möglichkeiten der Emissionsreduzierung ausgeschöpft werden. Die Bundesregierung wird sich nachdrücklich für umfassende Maßnahmen zur Luftreinhaltung in der EG einsetzen. In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ist darauf hinzuweisen, daß das Emissionsniveau im Jahr 2010 (z. B. bei SO₂) deutlich niedriger sein wird als heute.

Nach der Strukturfondsverordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juli 1988 (Koordinierungsverordnung) müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder einer Finanzierung der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder eines sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstruments sind, den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte sowie den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsregeln, der Vergabe öffentlicher Aufträge und des Umweltschutzes, entsprechen (Artikel 7). Somit sind diese EG-Richtlinien und Abkommen einzuhalten.

Die Bundesregierung beobachtet jedoch mit Sorge, daß seitens der EG-Kommission sowie des Europäischen Rechnungshofes die unzureichende Umsetzung dieser Vorschriften wiederholt angemahnt wurde. So hatte der damals für die Umwelt zuständige EG-Kommissar Ripa de Meana bereits 1990 (Schreiben vom 2. Februar 1990/003616) die Umweltminister der Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, daß die mit der Umweltüberwachung beauftragten nationalen und örtlichen Stellen sowohl an der Ausarbeitung der Vorschläge als auch an der Durchführung der Entwicklungspläne und -programme teilnehmen sollten, um der EG-Kommission auf der Basis der Stellungnahmen dieser Behörden eine Überprüfung der Umweltauswirkungen zu ermöglichen.

Der Europäische Rechnungshof kritisiert in seinem Sonderbericht zur Umwelt (ABl. Nr. 245/30 vom 23. September 1992) ebenfalls, daß wenige Maßnahmen getroffen wurden, um die Verpflichtung zur Über-

einstimmung der Förderaktivitäten mit den Gemeinschaftspolitiken im Bereich Umweltschutz in die Praxis umzusetzen. In seinem Bericht zu den Strukturfonds (Nr. 2/92 vom 15. Mai 1992) fordert der Europäische Rechnungshof ebenfalls dazu auf, der Kohärenz mit der Umweltpolitik der Gemeinschaft ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß im Zuge der bevorstehenden Überprüfung der EG-Strukturfonds auch geprüft werden muß, in welcher Weise die Forderung nach Übereinstimmung mit erlassenen Rechtsakten und mit den Gemeinschaftspolitiken im Bereich Umweltschutz verstärkt durchgesetzt werden kann. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß in dem Maastrichter Vertrag als eine Aufgabe der Gemeinschaft die Verwirklichung eines umweltverträglichen Wachstums festgeschrieben wurde. Die Bundesregierung ist daher bemüht, bei der anstehenden Überprüfung der Strukturfonds und der damit verbundenen Novellierung der Verordnungen sicherzustellen, daß alle durch die Strukturfonds geförderten Projekte dieser Aufgabe gerecht werden.

Zur Frage der Müllentsorgungsprobleme wird auf die Antwort zu Frage 40 verwiesen.

Die Bundesregierung stimmt der Einschätzung des Task-Force-Berichts zu, daß weiterhin ökologischer Handlungsbedarf besteht. Sie wird daher auf nationaler Ebene ihre Umweltpolitik weiter konsequent ausbauen und darauf hinwirken, daß auf EG-Ebene der Umweltschutz auf hohem Niveau harmonisiert wird.

6. Welche Studien sind im Auftrag der Bundesregierung und des Umweltbundesamtes hierzu erarbeitet worden, welche wurden veröffentlicht?
Bestätigen diese Untersuchungen die kritischen Argumente der Task Force?

Im Auftrag des Umweltbundesamtes ist eine Studie „Umweltpolitische Handlungsspielräume“ durchgeführt worden. Diese Studie hat die im Task-Force-Bericht wiedergegebenen Untersuchungen als Grundlage. Sie untersucht die politischen und rechtlichen Handlungsoptionen der Bundesregierung nach Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte. Die Studie befaßt sich nicht unmittelbar mit den Auswirkungen des Binnenmarktes.

Die Studie wird von der Bibliothek des Umweltbundesamtes ausgeliehen.

7. Welchen politischen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung aus den Erkenntnissen der vorliegenden mittelfristigen Prognosen ab?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, entsprechend Artikel 130r Abs. 2 Satz 2 des EWG-Vertrages, wonach die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft sind, eine ökologische Orientierung des Binnenmarktes zu

verwirklichen. Zu diesem Zweck müssen, soweit erforderlich, das ökologische Ordnungsrecht ausgebaut und ökonomische Instrumente, insbesondere auch auf Gemeinschaftsebene, genutzt werden mit dem Ziel, die Eigenverantwortung der Wirtschaft für die Umwelt und Initiativen für neue Lösungen zu mobilisieren und den Umweltschutz optimal in die Produktions- und Produktkonzeptionen zu integrieren. Darüber hinaus wird es darauf ankommen, bei der Entscheidung über Instrumente und Maßnahmen in anderen Politikbereichen sowie ihre Ausgestaltung die Belange des Umweltschutzes von vornherein mit einzubeziehen. Das kürzlich von der EG-Kommission vorgelegte 5. Umweltaktionsprogramm setzt in diesem Zusammenhang grundsätzlich die richtigen Schwerpunkte bei der Integration des Umweltschutzes insbesondere in die Industrie-, Energie-, Verkehrs- und Agrarpolitik. Die Bundesregierung unterstützt auch das mit dem Programm vorgelegte „Konzept der gemeinsamen Verantwortung“, d.h. eine breit angelegte Einbindung aller Beteiligten sowie den ökonomischen Ansatz „der richtigen Preissignale“.

Konkret verfolgt die Bundesregierung z. B. die Ziele,

- die Energieeinsparung und Energieeffizienz zu steigern,
- den Auswirkungen der zu erwartenden steigenden Transportleistungen über technische Lösungen an einzelnen Fahrzeugen (weitere Emissionsbegrenzung; Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs) sowie über die Verbesserung der Kraftstoffqualität hinaus durch eine ökologische Orientierung der Verkehrspolitik, etwa durch die Förderung des Umsteigens von der Straße auf die Schiene und Schifffahrt insbesondere im Bereich des Gütertransports sowie des öffentlichen Nahverkehrs, wirksam entgegenzutreten,
- die Emissionen von Industrieanlagen in die Luft durch die Schaffung einer „europäischen TA Luft“ mit am Stand der Technik orientierten Grenzwerten nachhaltig zu reduzieren,
- die Abfallvermeidung insbesondere auch durch die „Neue Produktverantwortung“ der Wirtschaft und durch marktwirtschaftliche Instrumente voranzutreiben sowie eine ausreichende Entsorgungsinfrastuktur in den Mitgliedstaaten und der EG als Ganzes mit auf hohem Schutzniveau harmonisierten Umwelanforderungen als „europäische TA Abfall“ sicherzustellen, um dem befürchteten Abfallnotstand und Abfalltourismus wirksam zu begegnen.

8. Wie bewertet sie dabei das „Weißbuch der europäischen Umweltverbände für eine ökologische Wirtschaftspolitik in der EG“ (März 1991) als Beitrag zur Erarbeitung mittelfristiger politischer Leitlinien und Konzepte?

Das „Weißbuch der europäischen Umweltverbände für eine ökologische Wirtschaftspolitik in der EG“ vom März 1991 enthält eine Vielzahl interessanter Anregungen für die Diskussion um die Ausgestaltung mittelfristiger politischer Leitlinien und Konzepte.

Die Bundesregierung teilt zwar die in dem Weißbuch vorgenommenen Bewertungen und die darin enthaltenen instrumentellen Vorstellungen nicht durchgängig. Es gibt aber auch zahlreiche Übereinstimmungen mit den Positionen der Bundesregierung.

Insbesondere die Anregung, das Wachstumsziel durch das Ziel eines „Sustainable Development“ zu modifizieren, gehört zur Politik der Bundesregierung und ist auch auf der VN-Konferenz von Rio de Janeiro von Deutschland vertreten worden.

Die Vorschläge zur Arbeitsteilung zwischen den politischen Ebenen in Europa sind in die Beratungen über die Ausgestaltung und Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips eingegangen. Die in dem Weißbuch vorgenommene sektorale Schwerpunktsetzung findet sich im übrigen in ähnlicher Form im 5. Aktionsprogramm der EG-Kommission.

9. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zum Entwurf des 5. EG-Umweltaktionsprogramms ein? Hält sie die dort gemachten Vorschläge für ausreichend?

Das von der Kommission vorgelegte Programm wird in seiner generellen Ausrichtung begrüßt. Die Bundesregierung sieht hierin eine wichtige Grundlage für eine fortschrittliche Weiterentwicklung der Umweltpolitik auf Gemeinschaftsebene sowie auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Sie sieht sich durch das Programm in der von ihr bereits verfolgten fortschrittlichen Umweltpolitik, die wesentlich auf dem Verursacherprinzip, dem Vorsorgeprinzip und dem Kooperationsprinzip basiert, bestätigt.

Die im Programm vorgesehenen Schwerpunkte sind aus der Sicht der Bundesregierung grundsätzlich richtig gewählt. Zu begrüßen ist auch der Ansatz, weitgehend konkrete Ziele unter Angabe konkreter Maßnahmen und Instrumente zur Zielerreichung zu setzen. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Bundesregierung, daß sie – wie auch die Kommission – dem Einsatz ökonomischer Instrumente neben dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium große Bedeutung beimißt.

Die Bundesregierung betont die Notwendigkeit, die Umwelterfordernisse in alle gemeinschaftlichen Politikbereiche zu integrieren. In diesem Zusammenhang begrüßt sie, daß bei der weiteren Reform der Strukturfonds deren Ausrichtung auf die Förderung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung festgeschrieben werden soll; sie unterstützt nachdrücklich, daß zu diesem Zweck eine stärkere Einbindung des Umweltschutzes bereits in die fondsspezifischen Verfahrensabläufe erfolgen soll.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß auf der Basis dieses Programms die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Umweltpolitik und insbesondere die Umweltrechtsetzung auf EG-Ebene verbessert werden, auch mit dem Ziel, die Umweltdimension des Binnenmarktes zu verstärken. Die konkreten Vorschläge der Kommission bleiben abzuwarten.

Die Bundesregierung teilt im übrigen die im Programm zum Ausdruck kommende Auffassung der Kommission, daß die Gemeinschaft die Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS bei der Bewältigung der dortigen Umweltkrise nach Kräften unterstützen muß und auch über Europa hinaus bei der Bekämpfung der Umweltprobleme auf globaler Ebene und in den Entwicklungsländern eine führende Rolle – insbesondere im Follow-up-Prozeß nach der VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung – wahrzunehmen hat.

Die neuen Rahmenbedingungen für die Umweltpolitik nach Maastricht

10. Welche Chancen gibt die Bundesregierung der Einführung von Umweltsteuern auf europäischer Ebene, nachdem der Artikel 130s Einstimmigkeit bei „fiskalischen Umweltmaßnahmen“ erfordert?

Eine EG-weite Steuer im Umweltbereich wird zur Zeit nur im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Strategie zur Minderung der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Energieeffizienz diskutiert. Die Bundesregierung unterstützt die EG-weite Einführung einer solchen Steuer – schon aus ökonomischen Gründen für den Standort Deutschland –, wobei innerhalb eines einheitlichen Rahmens nationale Ausgestaltungsmöglichkeiten bestehen müssen, die eine Berücksichtigung spezifischer nationaler Gegebenheiten ermöglichen. Zudem muß das Aufkommen den Mitgliedstaaten zufließen und eine wettbewerbsneutrale Verteilung dieses Steueraufkommens sichergestellt werden. Unter diesen Voraussetzungen räumt die Bundesregierung der Einführung einer EG-weiten CO₂-Energiesteuer große Chancen ein.

11. Teilt die Bundesregierung die Position des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, gegen den „Kohäsionsfonds“, der u. a. den weniger entwickelten Ländern der EG bei der Anpassung an die europäischen Umweltstandards helfen und damit Fortschritte in der europäischen Umweltpolitik erleichtern soll?

Es trifft nicht zu, daß Bundesminister Dr. Theodor Waigel den Kohäsionsfonds ablehnt.

Die Bundesregierung steht uneingeschränkt zu den in Maastricht getroffenen Vereinbarungen zum Kohäsionsfonds. Sie legt Wert darauf, daß entsprechend den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union und des Protokolls zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt konkrete Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur in den vier begünstigten Mitgliedstaaten gefördert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittel aus dem Fonds ist ein Programm des begünstigten Mitgliedstaates zur Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrages über die Europäische Union genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz.

Eine Umwidmung der in Maastricht vereinbarten Zielsetzung des Kohäsionsfonds, insbesondere in ein Gemeinschaftsinstrument zur Finanzierung der Konver-

genz, kommt für die Bundesregierung nicht in Betracht.

12. Wie will die Bundesregierung darauf hinwirken, daß der Kohäsionsfonds nicht die ökologisch negativen Auswirkungen der Strukturfonds (z. B. beim Bau von Autobahnen) verstärkt?

Wie hoch sollen im Rahmen des Kohäsionsfonds nach den bisherigen Vorstellungen der EG-Kommission die finanziellen Anteile für Umweltmaßnahmen und wie hoch die für Infrastrukturmaßnahmen sein?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Gewichtung?

Nach dem Vertrag über die Europäische Union wird die Gemeinschaft aus dem Kohäsionsfonds Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur in den Kohäsionsländern finanziell unterstützen.

Der Verordnungsvorschlag der EG-Kommission sieht vor, daß die Auswahl der zu fördernden Projekte durch den jeweiligen Mitgliedstaat erfolgt. Die Genehmigung der Anträge auf finanzielle Unterstützung soll durch die EG-Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat erfolgen.

Zur Verhinderung möglicher ökologisch negativer Auswirkungen legt der Verordnungsvorschlag fest, daß die Maßnahmen des Kohäsionsfonds in Einklang mit den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Umweltpolitik, stehen müssen. Eine gleichartige Bestimmung gilt bereits für die Strukturfonds. In Deutschland sind bisher von der Kommission keine Verletzungen dieser Vorschrift geltend gemacht worden.

Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, daß das EG-Umweltrecht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt und eingehalten wird. Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen auch bei der Festlegung und Durchführung der Kohäsionspolitik berücksichtigt werden. In bezug auf den Kohäsionsfonds wird es Sache der betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission sein, auf die Einhaltung geltenden Gemeinschaftsrechts zu achten und nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Zu den finanziellen Anteilen für Maßnahmen in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur hat die EG-Kommission bisher keine genauen Vorstellungen geäußert. Der Verordnungsvorschlag enthält lediglich die Verpflichtungen der betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission, für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Umweltschutzprojekten und den Verkehrsinfrastrukturvorhaben zu sorgen.

13. Warum hat die Bundesregierung in Maastricht der Klausel zugestimmt, wonach das „Mitentscheidungsverfahren“ des Europäischen Parlaments nur im Bereich der Umweltaktionsprogramme angewandt werden soll?

Die Bundesregierung hat sich bei den Vertragsverhandlungen nachdrücklich für eine breite Einführung

des Mitentscheidungsverfahrens eingesetzt, insbesondere auch für den Umweltbereich. Dabei wurde die Gleichberechtigung von Rat und Europäischem Parlament im Entscheidungsverfahren angestrebt. Diese Konzeption konnte in den Verhandlungen nicht durchgesetzt werden.

Das Mitentscheidungsverfahren soll jetzt aber nicht nur auf Umweltaktionsprogramme Anwendung finden, sondern gemäß Artikel 100a EWGV auch auf den breiten Bereich der Harmonisierung produktbezogener Umweltnormen im Rahmen der Errichtung des Binnenmarktes.

14. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung der europäischen Umweltverbände, daß das 5. Umweltaktionsprogramm der EG erst nach der Ratifizierung von Maastricht auf der Basis des neuen Mitentscheidungsverfahrens verabschiedet werden darf?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das 5. Umweltaktionsprogramm, das von der Kommission noch nicht auf der Basis des von den Mitgliedstaaten noch zu ratifizierenden Vertrages von Maastricht über die Europäische Union (Artikel 130s Abs. 3 – Kodezision) erarbeitet und vorgelegt wurde, am 1. Januar 1993 anlaufen sollte, da das derzeit geltende 4. Aktionsprogramm Ende 1992 ausläuft. Deshalb wird die Annahme der Resolution des Rates zu dem 5. Umweltaktionsprogramm noch in diesem Jahr angestrebt. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Programm am 17. November 1992 abgegeben.

15. Inwieweit hat die Bundesregierung die Forderungen der europäischen Umweltverbände zur ökologischen Reform der Römischen Verträge (Greening the Treaty) bei den Verhandlungen im Vorfeld von Maastricht berücksichtigt?

Der Bundesregierung sind die Vorschläge des Europäischen Umweltbüros der Organisation Friends of the Earth-Europe und des World Wide Fund for Nature (WWF) zur Reform des EWG-Vertrages („Greening the Treaty“) vom November 1990 sowie das jüngst erschienene Fortsetzungspapier „How green is the treaty“ vom Juli 1992 bekannt.

Die erste dieser Publikationen enthält konkrete Empfehlungen zur Änderung mehrerer Artikel des EWG-Vertrages, der Folgebericht ist eine Bewertung des Vertrages über die Europäische Union.

Bei den Verhandlungen im Vorfeld von Maastricht hat sich die Bundesregierung nachdrücklich für eine Stärkung der ökologischen Dimension des Vertrages eingesetzt.

16. Was unternimmt die Bundesregierung, um Umwelt- und Verbraucherverbänden die gleichen Zugangsmöglichkeiten wie den Industrieverbänden bei der Erarbeitung von EG-Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien) zu eröffnen?

Die Kommission erarbeitet ihre Vorschläge in eigener Verantwortung; die Beteiligung von Interessenverbänden liegt im Ermessen der Kommission. Der Bundesregierung ist bekannt, daß eine solche von ihr unterstützte Beteiligung auch der Umwelt- und Verbraucherverbände stattfindet. Die Bundesregierung prüft, ob dies in ausreichendem Maße geschieht oder ob Anlaß besteht, auf die Kommission einzuwirken, um die Beteiligung der Umwelt- und Verbraucherverbände zu verstärken, die sich gerade in der nationalen Gesetzgebung bewährt hat.

Wegfall der Grenzkontrollen

17. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Task Force, daß die Regelungen, wonach die Kontrollen bei Exporten von Lebensmitteln, Gefahrgut oder geschützten Tierarten ausschließlich den Herkunftsländern überlassen werden sollen, keinen ausreichenden Schutz gegen Verstöße in diesem Bereich gewährleisten?

Die Befürchtung der Task Force wird nicht geteilt. Nach dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (92/C26/01) sollen die EG-Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus Drittländern wie bisher auch die Verträglichkeit der Naturentnahme besonders geschützter Tiere selbständig prüfen und ggf. die Einfuhr untersagen.

Was die Einfuhren aus anderen EG-Staaten angeht, so besteht, soweit es sich um Exemplare aus Drittländern handelt, zwar eine Anerkennungspflicht für Einfuhrdokumente, die von einem anderen EG-Staat ausgestellt worden sind. Die Anerkennungspflicht soll nach dem Vorschlag aber in bestimmten Fällen entfallen. Im übrigen werden die derzeit durch die sogenannten „befugten Zollstellen“ an den Grenzen zu anderen EG-Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen verstärkt von den Landesbehörden wahrgenommen werden müssen.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Tarifbindung im Güterverkehr ist vorgesehen, daß das künftige Bundesamt für Güterverkehr künftig auch die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung lebender Tiere im Straßengüterverkehr überwachen soll.

Für den Export von Lebensmitteln gibt es weder im nationalen Recht noch im Gemeinschaftsrecht eine Vorgabe, die zu einer Kontrolle ausschließlich in den Herkunftsländern verpflichten würde. Artikel 4 Abs. 3 der „Richtlinie des Rates über die amtliche Lebensmittelüberwachung“ (89/397/EWG) legt vielmehr ausdrücklich fest, daß sich die Lebensmittelüberwachung auf alle Stufen von der Erzeugung bis zum Verkauf des Lebensmittels erstreckt. Grundsätzlich dürfte es durchaus zweckmäßig sein, Kontrollen im Herstellungsbetrieb zu intensivieren, da dann Mißständen bereits an der Quelle entgegengewirkt werden kann. Dies schließt jedoch Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung im Handel nicht aus, zumal auch nach der Abgabe durch den Hersteller negative Einflüsse auf

Lebensmittel möglich sind. Dementsprechend ist bei Lebensmitteln tierischer Herkunft durch die „Richtlinie des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt“ (89/662/EWG) eine durchgängige Überwachung der Lebensmittel im Absendebetrieb und eine stichprobenartige Warenkontrolle im Empfangsbetrieb vorgesehen. Aus den dargelegten Gründen werden die Besorgnisse der Task Force nicht geteilt.

18. Welchen Ersatz für Grenzkontrollen hat die Bundesregierung entwickelt, um illegale Gefahrguttransporte und falsche Deklarierungen zu verhindern?

Wie bewertet sie den Handlungsbedarf angesichts der Tatsache, daß 1990 bei 20 % aller kontrollierten Fahrzeuge Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften festgestellt wurden?

Wie bewertet sie die zahlreichen Verstöße gegen die Ruhe- und Lenkzeiten von Lastwagenfahrern in sozialer Hinsicht und im Hinblick auf Sicherheitsrisiken?

Die Kommission der EG hat erklärt, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, Kontrollen an jedem Ort des Staatsgebietes vorzunehmen [Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen vom 8. Mai 1992 – SEK (92) 977 endg.].

Die Schaffung oder Anpassung der einschlägigen Rechtsgrundlage für derartige Inlandskontrollen obliegt den jeweiligen Fachressorts. Der Entwurf eines Zollverwaltungsgesetzes sieht vor, daß der Zollverwaltung weiterhin die Mitwirkung bei der Überwachung der Verbote und Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenze zugewiesen bleibt. Eine entsprechende Rechtsgrundlage gibt es auch in den anderen Mitgliedstaaten der EG.

Die innerstaatlichen Kontrollen der Gefahrguttransporte im Straßenverkehr müssen – darin sind sich Bund und Länder einig – intensiviert werden. Vermehrt sollen neben Straßenkontrollen auch Kontrollen in Betrieben vor Abgang der Transporte durchgeführt werden. Die Bundesregierung hat die Kommission zur Vorlage eines Richtlinienvorschlages aufgefordert, mit dem die wegfallenden Grenzkontrollen durch äquivalente Maßnahmen ersetzt werden.

Dabei sind aus Sicht der Bundesregierung insbesondere folgende Maßnahmen sinnvoll:

- Festlegung einer Mindestkontrolldichte und eines gemeinsamen Mindeststandards durch Anwendung von Checklisten,
- gemeinsame Kontrollen,
- verstärkte Information, Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie Mitgliedstaaten; Einrichtung einer entsprechenden Koordinierungsstelle.

Was die Anzahl der Verstöße betrifft, so wurden 1990 durch die Bundesanstalt für Güterfernverkehr 500 000 Fahrzeuge kontrolliert, davon wurden rd. 85 000 Fahr-

zeuge (= 17,4 %) beanstandet. Der Anteil der gebietsfremden Fahrzeuge bei den Kontrollen betrug ca. 50 %.

Bei den Gefahrguttransporten sind aufgrund der intensiven Ausbildung der Fahrzeugführer nach den Gefahrgutvorschriften gravierende Beanstandungen im Bereich der Tankwagentransporte zurückgegangen. Seit 1. Juli 1991 ist auch für die Beförderung von Versandstücken eine stufenweise Schulung eingeführt worden, so daß auch in diesem Bereich mit einer Besserung zu rechnen ist.

Zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten finden in Deutschland im europäischen Vergleich bereits die meisten Kontrollen statt. Eine noch strengere Überwachung wäre allerdings sehr personalintensiv, so daß hier Grenzen gesetzt sind.

19. Hält die Bundesregierung angesichts gravierender Sicherheitsrisiken Stichprobenkontrollen für ausreichend?

Eine lückenlose Kontrolle ist weder möglich noch erforderlich. Gegenüber der Kommission der EG setzt sich die Bundesregierung dafür ein, Quoten für die Überwachungshäufigkeit festzulegen und Kontrollen in den Betrieben durchzuführen. Dies ist Teil eines Gesamtkonzeptes, das auch die Verbesserung der Fahrerschulung und die notwendige EG-weite Einführung von Gefahrgutbeauftragten umfaßt.

20. Wie stellt sich die Bundesregierung in Zukunft ein geeignetes Verfahren für die Verhütung illegaler grenzüberschreitender Transporte vor?

Welche Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und EG ist dabei notwendig?

Die Bundesregierung hat die EG-Kommission aufgefordert einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorzulegen, in der Einzelheiten für die Kontrolle von Gefahrguttransporten festgelegt werden.

Die Zuständigkeit der EG sollte sich grundsätzlich auf die Rechtsetzung und die Überwachung der Mitgliedstaaten beschränken. Die Frage der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird im Rahmen der Arbeiten am Tarifaufhebungsgesetz zusammen mit der Bundesanstalt für Güterfernverkehr und den Länder geprüft.

Produktstandards

21. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der produktbezogene Umweltschutz in der EG weit hinter dem Stand der Technik zurückbleibt, insbesondere bei gefährlichen Chemikalien, Abgaswerten von Autos und bei der Effizienz von elektrischen Geräten?

Wird nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Bereich nach Einführung des Binnenmarktes eine Verbesserung oder eine Verschlechterung eintreten?

In den letzten Jahren sind auf Gemeinschaftsebene im produktbezogenen Umweltschutz erhebliche Fort-

schritte in Richtung auf am Stand der Technik orientierte Regelungen erzielt worden. Dies gilt über die in der Frage herausgestellten Bereiche hinaus z. B. auch für die Kraftstoffqualität (bleifreies Benzin; Schwefelgehalt im Gasöl).

Die Situation in den in der Frage genannten drei Bereichen stellt sich wie folgt dar:

- Das Recht der Chemikaliensicherheit ist bereits seit Jahren weitgehend harmonisiert, insbesondere im Hinblick auf das Anmelde- und Überprüfungsverfahren, die Kriterien zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen und künftig auch im Hinblick auf die Überprüfung von gefährlichen alten Stoffen, die durch die kurz vor der endgültigen Verabschiedung stehende EG-Verordnung zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe geregelt wird. Verbote und Beschränkungen für bestimmte gefährliche Chemikalien werden von der Richtlinie 76/769/EWG und ihren mittlerweile elf Änderungsrichtlinien EG-weit vorgegeben. In der Tat bleiben einige dieser Richtlinien sowie Gefahrstoffregelungen auf EG-Ebene hinter dem Stand der Technik zurück. Dies gilt für die Regelungen betreffend Formaldehyd, Pentachlorphenol, FCKW, Asbest, Halone und aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe. Für diese Stoffe hat die Bundesregierung weitergehende Vorschriften in Kraft gesetzt. Auch die Vorschriften des DDT-Gesetzes vom 7. August 1992 gehen über die EG-Regelungen hinaus.

Ein darüber hinausgehendes Zurückbleiben der EG-Regelungen hinter dem Stand der Technik kann für den Bereich der Chemikaliensicherheit nicht festgestellt werden.

- Hinsichtlich der Abgaswerte von Autos ist die Annahme, daß die Regelungen weit hinter dem Stand der Technik zurückbleiben, nicht zutreffend. Richtig ist vielmehr, daß die Anforderungen an das Abgasverhalten von Kraftfahrzeugen entsprechend dem Stand der Technik festgesetzt und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Weiterentwicklung des Standes der Technik fortgeschrieben werden.
- Der Ministerrat hat am 22. September 1992 die Richtlinie 92/75/EWG über die Angabe des Verbrauchs von Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformation verabschiedet. Die Richtlinie umfaßt auch elektrische Haushaltsgeräte. Ziel der Richtlinie ist es, durch einheitliche Informationen zum Energieverbrauch der Geräte die Wahl der Verbraucher auf Geräte zu lenken, die am wenigsten Energie verbrauchen. Infolge dieses Kaufentscheidungskriteriums sollen die Hersteller bewogen werden, den Energieverbrauch der von ihnen hergestellten Geräte zu reduzieren. In Deutschland wurden mit einer vergleichbaren freiwilligen Gerätekennzeichnung bereits gute Erfahrungen gemacht. Die Elektrohaushaltsgeräteindustrie hat in einer Vereinbarung mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Zusage gegeben, für alle wichtigen Elek-

trogroßgeräte die spezifischen Energieverbrauchs-werte auf Geräteetiketten zu deklarieren.

Die Bundesregierung begrüßt daher die Arbeiten der EG-Kommission in diesem Bereich ausdrücklich, da hiermit wirksame Rahmenbedingungen für eine EG-weite Effizienzsteigerung von Haushaltsgeräten gesetzt werden.

Die Bundesregierung ist bemüht, konsequent auf europäische Regelungen hinzuwirken, die Umweltschutzbelange effektiv aufgreifen. Sie wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, die Produktstandards in der EG – orientiert am fortschreitenden Stand der Technik – weiterzuentwickeln. Über die ordnungsrechtliche Festlegung von Standards hinaus verfolgt die Bundesregierung auch weiterhin das Ziel, ökonomische Instrumente im Produktbereich einzusetzen, wie etwa steuerliche Anreize, Differenzierung der Verwendungsbestimmungen entsprechend den verschiedenen Anforderungsklassen.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin notfalls Artikel 100a Abs. 4 EWGV in Anspruch nehmen, um strengere nationale Standards beizubehalten bzw. zu schaffen.

Insgesamt ist im Bereich des produktbezogenen Umweltschutzes eine Verschlechterung durch den Binnenmarkt nicht zu erwarten.

22. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um EG-weit
- die Abgasgrenzwerte von PKW und LKW auf die Normen zu senken, die 1993 in Kalifornien eingeführt werden,
 - europäische Höchstnormen für den Treibstoffverbrauch von Lastwagen und PKW einzuführen,
 - ein Zulassungsverfahren – anstelle des bisherigen Anmeldeverfahrens – für alle neu auf den Markt kommenden Chemikalien einzuführen,
 - die Altstoffüberprüfung zu beschleunigen und zu reformieren,
 - Stoffverbote durchzusetzen (z. B. für PVC, Verwendungsbeschränkungen für Kadmium)?

Zum ersten Spiegelstrich

Die im Laufe des Jahres 1992 EG-weit verbindlich vorgeschriebenen Abgasgrenzwerte für Pkw und Lkw entsprechen in ihren Anforderungen den derzeit in den USA einschließlich Kalifornien geltenden Standards. Lediglich der Partikelgrenzwert für Diesel-Pkw ist in Kalifornien erheblich schärfer. Dies hat allerdings dazu geführt, daß derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung keine Diesel-Pkw in Kalifornien angeboten werden können; eine solche Entwicklung ist für den Bereich der EG nicht erwünscht.

Auf Initiative der Bundesregierung wurde für Lkw in der EG-Richtlinie 91/542/EWG verbindlich die Absenkung der Grenzwerte in einer zweiten Stufe ab 1995 festgeschrieben. Darüber hinaus sieht die Richtlinie vor, in einer dritten Stufe ab 1999 die Abgasgrenzwerte für Lkw nochmals herabzusetzen.

Bei den Pkw hat sich die Expertengruppe der EG-Kommission auf Vorschlag der Bundesregierung auf eine Verschärfung der Abgasgrenzwerte in einer zweiten Stufe ab 1996 geeinigt. Durch diese zweite Stufe wird bei Benzinmotoren eine Minderung der Kohlenwasserstoff- und Stickoxid-Emissionen um 56 % und bei Dieselmotoren bei den Partikel-Emissionen eine Minderung um ebenfalls 56 % vorgesehen. Die ab 1996 vorgesehenen Anforderungen an das Abgasverhalten von Pkw für die gasförmigen Schadstoffe sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Testverfahren und des sofortigen Einführungsstermins in allen EG-Mitgliedstaaten strenger als die für diesen Zeitpunkt in den USA einschließlich Kalifornien geplanten Grenzwerte für Otto- und Dieselmotoren. Für eine weitere Absenkung der Pkw-Grenzwerte ab 1999 (3. Stufe) liegt der EG ein deutscher Vorschlag vor.

Zum zweiten Spiegelstrich

Die EG-Kommission ist durch einen Ratsbeschluß verpflichtet, Vorschläge zur CO₂-Emissionsminderung bei Pkw und Lkw vorzulegen. Diese stehen derzeit noch aus. Die Bundesregierung hat ihrerseits der EG-Kommission einen Vorschlag für eine Begrenzung der CO₂-Emissionen und damit des Kraftstoffverbrauchs von Personenkraftwagen übermittelt. Über diesen Vorschlag wird zur Zeit auf Expertenebene in der EG beraten.

Eine normative Begrenzung der CO₂-Emissionen für Lkw wird dagegen derzeit nicht für erforderlich gehalten; die Bundesregierung geht davon aus, daß der scharfe Wettbewerb auf dem europäischen Binnenmarkt zwangsläufig zu einer Verbrauchsminimierung bei Lkw und Bussen führen wird.

Zum dritten Spiegelstrich

Die Bundesregierung begrüßt das in dem von der Kommission vorgelegten Richtlinienentwurf enthaltene Zulassungsverfahren für alle bioziden Wirkstoffe und Zubereitungen.

Zum vierten Spiegelstrich

Basierend auf den Erfahrungen mit dem in der Bundesrepublik Deutschland existierenden Altstoffprogramm wurde von der EG-Kommission der Entwurf einer EG-Altstoffverordnung („Verordnung zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe“) entwickelt.

Insbesondere bei der Verbesserung des ursprünglichen EG-Konzeptes hinsichtlich Steigerung der Effizienz der Datenermittlung sowie der Verbesserung einer soliden fachlichen Datenlage zur Bewertung von Altstoffen war die Bundesrepublik Deutschland federführend.

Nach Aufnahme wesentlicher, von der Bundesrepublik Deutschland eingebrachter Änderungsvorschläge, u. a.

- Einführung eines obligatorischen Mindestdatensatzes für solche Stoffe, die in die Prioritätenliste aufgenommen worden sind, entsprechend dem Datensatz bei der Anmeldung neuer Stoffe,

- Stärkung der Stellung des Berichterstatters,
- Klärung von Inhalt und Bedeutung der gemeinschaftlichen Risikobewertung,
- Stärkung des Tierschutzgedankens,

wurde vom Rat am 23. Juli 1992 der gemeinsame Standpunkt beschlossen. Nach der Ende 1992 stattfindenden Zweiten Lesung des Verordnungsentwurfes im Europäischen Parlament und der für Frühjahr 1993 zu erwartenden Verabschiedung durch den Rat wird die Altstoffverordnung nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht in allen EG-Mitgliedstaaten.

Zum fünften Spiegelstrich

Die Bundesregierung wird weiterhin die notwendigen und EG-rechtlich zulässigen Initiativen ergreifen, um erforderliche Beschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse durchzusetzen. Die Bundesregierung nutzt insbesondere die Möglichkeiten,

- auf die EG-Kommission einzuwirken, Vorschläge zur Erweiterung der Richtlinie 76/769/EWG um bestimmte Stoffe zu erarbeiten (vgl. 10. Änderung vom 18. Juni 1991 mit Verwendungsbeschränkungen für Cadmium),
- eigene Entwürfe für Verbotsregelungen vorzulegen und gemäß dem Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG der EG-Kommission mitzuteilen, die innerhalb einer zwölfmonatigen Stillhaltefrist für den nationalen Normgeber eine EG-weite Regelung entwickeln kann (vgl. Asbestverbotsweiterung, FCKW-Verbot),
- in begründeten Einzelfällen unter Berufung auf Artikel 100 a Abs. 4 des EWG-Vertrages über EG-Vorschriften hinausgehende Beschränkungen zu beschließen, die auf EG-Ebene entsprechende Maßnahmen der Kommission veranlassen können (vgl. PCP-Verbot).

23. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, damit nationale Vorreiterrollen im produktbezogenen Umweltschutz (vgl. dänisches Pfandflaschenurteil) erleichtert werden?

Die Bundesregierung nimmt ihre Vorreiterrolle auch im produktbezogenen Umweltschutz im vollem Umfang wahr, z.B. durch Beschränkungen und Verbote betreffend Gefahrstoffe [wie FCKW und Pentachlorphenol (PCP)], die Verpackungsverordnung, die vorzeitige Einführung von mit Katalysatoren ausgestatteten Pkw. Im Hinblick auf PCP hat der Rat mit Mehrheit – gegen die Stimmen Deutschlands und anderer Staaten – eine Regelung verabschiedet, die weit hinter der deutschen PCP-Verbotsverordnung zurückbleibt. Gestützt auf Artikel 100 a Abs. 4 EWG-Vertrag hat die Bundesregierung an der bestehenden Verordnung, die auch für die Einfuhr von PCP und damit behandelten Erzeugnissen gilt, festgehalten. Die Kommission hat dies – trotz handelspolitisch motivierter Einwände einiger Mitgliedstaaten – kürzlich gebilligt. Die Bundesregierung wird diesen Weg – soweit aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes

erforderlich – in entsprechend gelagerten Fällen weiter beschreiten. Sie ist davon überzeugt, daß das in der Frage angesprochene Urteil des Europäischen Gerichtshofes für das nationale Vorgehen im produktbezogenen Umweltschutz von großer Bedeutung ist.

24. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen des Binnenmarktes, den EWG-Vertrag so auszubauen, daß vorsorgende Verbraucherpolitik auch die Innovationen im Bereich Umweltschutz vorantreibt, z.B. durch Erarbeitung von Parametern für Produktlinienanalysen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das vorhandene Umweltbewußtsein verstärkt und insbesondere die Bereitschaft zum aktiven umweltbewußten Verhalten gefördert werden muß. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zum Thema „Konsum und Umwelt – Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher“, Drucksache 11/2307.

Im Rahmen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes werden zur Zeit die technischen Anforderungen, die an Produkte zu stellen sind, harmonisiert. Dies betrifft Anforderungen des Verbraucherschutzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, aber auch Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Produkten. Im Rahmen des produktbezogenen Umweltschutzes kommt EG-Produkttrichtlinien entsprechende Bedeutung zu. Produkte, die die Anforderungen der EG-Produkttrichtlinie erfüllen, werden mit dem „CE“-Zeichen versehen, das eine eindeutige Identifizierung durch den Verbraucher ermöglicht.

Die Bundesregierung hält eine Anpassung des EWG-Vertrages in dieser Hinsicht derzeit für nicht erforderlich.

25. Gibt es Fälle, in denen die Bundesregierung einen Rechtskonflikt mit der EG-Kommission auf der Basis von Artikel 100 a Abs. 4 EWGV und Artikel 36 EWGV erwartet?

Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich?

Einen solchen Fall gibt es zur Zeit nicht.

Energie

26. Unterstützt die Bundesregierung die Pläne der EG-Kommission für einen Common Carrier, d. h. für Durchleitungspflichten von Strom, auch zum Verkauf an einzelne Kommunen und Unternehmen (Third Party Access)?

Die Bundesregierung unterstützt Bestrebungen, auch den Energiebereich stärker in den EG-Binnenmarkt einzuordnen. Sie steht deshalb den Vorstellungen der Kommission, bei den leitungsgebundenen Energien Strom und Gas mehr Wettbewerb einzuführen, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Das deutsche Ver-

sorgungssystem enthält dabei bereits vergleichsweise viele wettbewerbliche Elemente.

Die konkrete Ausgestaltung des von der EG-Kommission vorgeschlagenen Zugangs Dritter zu den Leitungsnetzen (Third Party Access) bedarf allerdings weiterer Prüfung. Die Bundesregierung ist bemüht, zu möglichst unbürokratischen Lösungen beizutragen, die auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen. In dem Maße, in dem die leitungsgebundene Energieversorgung gerade auch im EG-weiten Rahmen wettbewerblicher ausgestaltet wird, ist eine spezielle Aufsicht für einen einzelnen Wirtschaftsbereich nicht mehr vordringlich. Die energie- und umweltpolitischen Ziele können dann besser und wirkungsvoller durch generelle Rahmenbedingungen – wie Umweltstandards oder finanzielle Be- und Entlastung – als durch Einzelfallentscheidungen erreicht werden.

27. Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen, daß mit einem freien Binnenmarkt für Energie
- eine Preissenkung einhergeht, die Energieersparbemühungen beeinträchtigt,
 - die Gefahr eines Umweltdumpings besteht, insbesondere solange wichtige Kostenfaktoren (z. B. Reaktorsicherheit, Entsorgung, Finanzierungsbedingungen und Steuern bei EVU) nicht harmonisiert sind,
 - die Gefahr einer weiteren Zentralisierung der Energieversorgung besteht, wobei Großanbieter effizientere Kleinanbieter durch eine Niedrigpreispolitik vom Markt verdrängen,
 - die Verbreitung von Technologien für effiziente Energieerzeugung und -nutzung nicht gefördert wird, insbesondere solange die noch bestehenden Hemmnisse nicht offengelegt und abgebaut sind?

Die Bundesregierung teilt die dargestellten Befürchtungen im wesentlichen nicht.

Zu den einzelnen Spiegelstrichen

Eine effiziente Energieversorgung, in der Preissenkungen verwirklicht werden, muß Energieeinsparbemühungen nicht unbedingt beeinträchtigen. Sie kann vielmehr den Handlungsspielraum aller erweitern, in Energieeinsparungen und Umweltschutz zu investieren. Es wäre nicht akzeptabel, monopolistisch begründete überhöhte Kosten und Preise unter Einspar- oder Umweltschutzgesichtspunkten zu tolerieren.

Unterschiedliche Rahmenbedingungen, die stark differierende Kosten verursachen, führen zu unterschiedlichen Wettbewerbsvoraussetzungen und ggf. zu Verzerrungen. Deshalb drängt die Bundesregierung auf eine Harmonisierung der politisch gestaltbaren Rahmenbedingungen, insbesondere des Umweltschutzes, auf einem hohen Niveau, wie es den Artikeln 130 r, 100 a Abs. 3 EWGV entspricht.

Die Versorgungsstrukturen können sich unter Wettbewerbsbedingungen verändern. Es besteht keine Vermutung dafür, daß Kleinanbieter grundsätzlich effizienter oder ineffizienter sind als Großanbieter. Unter Wettbewerbsbedingungen ist es wahrscheinlicher, daß sich der effizientere Anbieter durchsetzt. Gegen wett-

bewerbswidrige Verdrängungspraktiken kann das Kartellrecht eingesetzt werden.

Ein erhöhter Wettbewerb steht der Verbreitung von Technologien für effiziente Energieerzeugung und -nutzung nicht entgegen. Investitionen im Energiebereich werden insgesamt einem verstärkten Effizienzdruck ausgesetzt. Dies bezieht eine im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglichst gute Ausnutzung der eingesetzten Brennstoffe ein (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung). Die Rentabilitätsschwelle läßt sich durch Maßnahmen, mit denen rationelle Energieerzeugung und -nutzung insbesondere über preiswirksame Mechanismen entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit begünstigt werden, beeinflussen (Internalisierung externer Effekte). Die Bundesregierung prüft, inwieweit weitere Hemmnisse für die Verbreitung umwelt- und ressourcenschonenderer Technologien bestehen und wird ggf. deren Beseitigung anstreben.

28. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere eine Reduzierung der CO₂-Emissionen, nach Einführung des Binnenmarktes leichter durchzusetzen sind?

Wie bewertet sie in diesem Zusammenhang das Studienprogramm der EG-Kommission, vor allem diejenigen Studien, die zu dem Ergebnis kommen, daß die von der EG-Kommission vorgeschlagene Energie/CO₂-Steuer zur Stabilisierung der CO₂-Emissionen nicht ausreicht und daß daher weitergehende nationale Maßnahmen notwendig sind?

Die Europäische Gemeinschaft hat bereits mit dem Ratsbeschluß vom 29. Oktober 1990 eine aktive Politik zur Begrenzung der CO₂-Emissionen eingeleitet und am 25. September 1991 die Grundzüge ihrer Strategie zur Begrenzung der CO₂-Emissionen dargelegt. Wie die Bundesregierung in ihrem nationalen CO₂-Minderungsprogramm, setzt auch die EG-Kommission auf ein Bündel von Maßnahmen und bezieht alle CO₂-relevanten Sektoren – private Haushalte, Kleinverbraucher, Industrie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft und Energiewirtschaft – in die CO₂-Minderungsstrategie mit ein. Der Maßnahmenkatalog der EG-Kommission enthält folgende Punkte zur Prüfung:

- Instrumente (z. B. Minimalkostenplanung, Berichterstattung von Unternehmen, Infrastrukturplanung zur Veränderung des „modal split“ im Verkehr, Wiederaufforstungspläne),
- ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. Mindestwirkungsgradrichtlinie für Heizkessel, Anwendung des Standes der Technik im Hinblick auf den Energieverbrauch von Fahrzeugen, Tempolimit, schärfere Anforderungen an die Energieeffizienz von neuen Anlagen und Ausrüstungen),
- FuE-Aktivitäten (z. B. verstärkter Einsatz erneuerbarer Energien, Umwandlungsverfahren mit niedriger spezifischen CO₂-Emissionen),
- wirtschaftliche Anreize (z. B. CO₂-/Energiesteuer, Drittfinanzierungsmodelle),

- freiwillige Vereinbarungen (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung, abfallwirtschaftliche Maßnahmen/Recycling, Information und Beratung/Aus- und Fortbildung),
- sonstige Maßnahmen (Technologietransfer, Energy Labeling für energieverbrauchende Geräte).

In diesem Maßnahmenkatalog bildet die Einführung einer EG-weiten Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie ein wichtiges Element. Aus Sicht der Bundesregierung ist jedoch das CO₂-Minderungsziel nicht allein durch die Programme der EG erreichbar, sondern es bedarf ergänzender Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine kombinierte Energie/CO₂-Steuer der Atomenergie, insbesondere einzelner EG-Mitgliedstaaten, Wettbewerbsvorteile verschafft?

Beabsichtigt sie eine besondere Förderung der Atomenergie im Rahmen des EG-Binnenmarktes?

Die EG-Kommission hat am 27. Mai 1992 ihre Vorstellungen für eine EG-weite kombinierte CO₂-/Energiesteuer vorgelegt. Diese Steuer soll im Verhältnis 50 : 50 am Kohlenstoffgehalt und am Energieinhalt anknüpfen. Nach dem Vorschlag der Kommission sollte die Steuer am 1. Januar 1993 erstmals mit einem Anfangssatz von 3 \$ je Barrel Öläquivalent (etwa 10 DM pro Tonne CO₂) erhoben werden und danach jährlich um jeweils 1 \$ pro Barrel Öläquivalent auf 10 \$ pro Barrel Öläquivalent im Jahr 2000 ansteigen. Es ist vorgesehen, die erneuerbaren Energien grundsätzlich von der Steuer auszunehmen. Allerdings sollen nach dem Vorschlag Wasserkraftwerke ab 10 MW der Besteuerung unterliegen.

Die CO₂-freie Kernenergie soll entsprechend dem Kommissionsvorschlag mit dem Energieanteil der Steuer belastet werden. Die Belastung von fossilen Brennstoffen soll dagegen sowohl durch den CO₂- als auch durch den Energieanteil erfolgen. Der Einsatz von fossilen Brennstoffen würde – entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung der EG-weiten CO₂-/Energiesteuer – somit höher belastet als der Einsatz von nuklearen Energieträgern.

Ob hieraus Wettbewerbsvorteile für einzelne EG-Mitgliedstaaten entstehen, hängt vom Anteil der nuklearen Energiegewinnung im jeweiligen Mitgliedstaat ab.

30. Unterstützt die Bundesregierung die im SAVE-Programm („Specific Action for Vigorous Energy Efficiency“) vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere

- die Vorbereitung von Energieeffizienznormen im Bereich von Elektrogeräten, Autos und Gebäuden,
- die Durchführung von Hemmnisanalysen für die Steigerung der Energieeffizienz (z. B. durch stärkeren Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung),
- die Erprobung von Drittfinanzierungsmodellen für Effizienzinvestitionen?

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Ziele des SAVE-Programms, insbesondere die im Anhang zum SAVE-Programm aufgeführten sektoralen Pilotaktionen, um durch eine zukunftsorientierte weitere Steigerung der Energieeffizienz in den energieintensiven Sektoren nachhaltig wichtige Effekte zur Verminderung der energiebedingten CO₂-Emissionen erzielen zu können. Hierzu zählen auch Durchführbarkeitsstudien der Kommission zu innovativen Vorhaben auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung. Darüber hinaus wird derzeit im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geprüft, wie durch aktives Management die Möglichkeiten der Fernwärmenutzung ausgebaut werden können.

Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz schlägt die Kommission in der Anfang Juli dem Rat der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Rahmenrichtlinie (Dok. 7847/92 ENER 69) zu Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung vor. Unter diese Rahmenrichtlinie fallen auch Vorschläge für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei Kraftfahrzeugen und Gebäuden sowie zur Drittfinanzierung im öffentlichen Bereich. Die dort vorgeschlagenen Instrumente wären nach Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Darüber hinaus werden zur Einführung der Drittfinanzierung im industriellen Bereich in Deutschland derzeit auf verschiedenen Ebenen und von verschiedenen Trägern solche Modelle entwickelt. Nach Vorlage eines hierzu durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebenen Gutachtens werden weitere konkrete Hinweise für einen breiteren Einsatz derartiger Finanzierungsmodelle erwartet.

Verkehr

31. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Task-Force-Berichts, daß die EG-Verkehrspolitik u. a. auf eine „Kapazitätserweiterung“, insbesondere im Straßenverkehr, hinausläuft, die einen Anstieg des Verkehrsaufkommens und damit der Verkehrsbelastungen nach sich zieht?

Der EG-Binnenmarkt wird – wie auch die Einheit Deutschlands und die Öffnung der Grenzen nach Osten – zu weiterem wirtschaftlichem Wachstum, und damit auch zu zusätzlichem Verkehrswachstum, führen.

Durch Stärkung des Verkehrsträgers Schiene – durch die Bahnreform und im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 1992 – unternimmt die Bundesregierung alle Anstrengungen, damit die Schiene einen größeren Anteil am Verkehrswachstum als in der Vergangenheit erhält. Wichtig hierbei sind auch der Ausbau des kombinierten Verkehrs Straße/Schiene und Straße/Binnenschifffahrt sowie eine stärkere Vernetzung der Verkehrsträger.

32. Welche Auswirkungen hat die Deregulierung und die Steuerharmonisierung im Straßengüterverkehr auf die Wettbewerbsfähigkeit der Bahn?

Welche Anteilsverschiebungen sind in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten?

Auch in einem Markt, der stärker im Zeichen des Wettbewerbs steht, hat die Bahn ihre Chance. Die Voraussetzungen hierfür sollen der Bundesverkehrswegeplan 1992 und die Bahnreform, die dann eine echte unternehmerische Betätigung der Bahn vorsieht, schaffen. Unabhängig von der Deregulierung und der Steuerharmonisierung im Straßengüterverkehr soll die Bahnreform ein wettbewerbsfähiges Bahnunternehmen ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird erwartet, daß deutlich mehr Güter und Personen auf der Schiene transportiert werden.

Die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr ist eine wichtige flankierende Maßnahme für die Bahnreform zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahnen. Über Anteilsverschiebungen im einzelnen sind keine Aussagen möglich.

33. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung der durch die Liberalisierung befürchteten Konzentration im Bereich der Fuhrunternehmen entgegenzutreten und die für die Bundesrepublik Deutschland charakteristische mittelständische Struktur des Gewerbes zu erhalten?

Die Bundesregierung hält den Ausbau der Kooperation für ein wichtiges Instrument zur Förderung mittelständischer Strukturen. Der Bundesminister für Verkehr hat deshalb einen „Leitfaden für die Gründung und den Betrieb von Kooperationen im Speditions-gewerbe“ erarbeiten lassen.

Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen wird die nationale Marktordnung schrittweise an die EG-Regelungen angepaßt; so sollen nach dem vom Bundesminister für Verkehr erarbeiteten Gesetzentwurf die Tarife im Güterverkehr zum 1. Januar 1994 entfallen. Die Nahzone im Straßengüterverkehr wurde mit Wirkung vom 27. Mai 1992 von 50 km auf 75 km erweitert, die Zahl der Genehmigungen für den Güterfernverkehr mit Wirkung vom 15. März 1991 aufgestockt und die Genehmigungsvielfalt vereinheitlicht („Farbenvereinigung“).

34. Wie bewertet die Bundesregierung den bisherigen Vorschlag der EG-Kommission zur Wegekostenanrechnung?
Hält sie die niedrigen Kostendeckungsgrade, die die Kommission vorschlägt, für angemessen?
Unterstützt sie die im Vorschlag angedeutete Anrechnung ökologischer Folgekosten?

Wegen gravierender Interessengegensätze der Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Gemeinschaft hat der Rat (Verkehr) am 22./23. Juni 1992 die EG-Kommission aufgefordert, bis Ende September 1992 neue Vorschläge für eine vorläufige Regelung vorzulegen, die eine Harmonisierung bei der Kraftfahrzeugsteuer (Struktur und Mindestsätze) und EG-einheit-

liche Bedingungen für die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren vorsehen. Hierüber soll der Rat bis Ende März 1993 entscheiden.

Die EG-Kommission hat nun am 30. September 1992 einen Richtlinienvorschlag für eine vorläufige Regelung beschlossen, der eine Harmonisierung bei der Kraftfahrzeugsteuer auf der Basis von Mindestsätzen und EG-einheitliche Bedingungen für die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren vorsieht. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrung und zur gleichmäßigen Anlastung der Wegekosten im Güterkraftverkehr in der Gemeinschaft.

Die Bundesregierung wird alles tun, damit dieser Kommissionsvorschlag sowohl im Rat der Verkehrsminister als auch im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Gemeinschaft jetzt möglichst rasch einer Entscheidung zugeführt wird.

35. Beabsichtigt sie, eine neue Initiative für die Erhebung einer Schwerverkehrsabgabe zu ergreifen?

In der Kabinettsitzung am 15. Juli 1992 wurden der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Finanzen beauftragt, sich gemeinsam in der Gemeinschaft für die Verabschiedung einer vorläufigen Regelung einzusetzen, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, eigene Maßnahmen zu ergreifen, die dem Ziel der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und der Anlastung der Wegekosten entsprechen und hierzu geeignete Vorschläge der Kommission zu unterstützen.

Gleichzeitig wurden der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Verkehr beauftragt zu prüfen, welche EG-konformen nationalen Maßnahmen das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zuläßt.

Dementsprechend beteiligt sich die Bundesregierung an den von der Kommission eingeleiteten Arbeiten für eine EG-Rahmenregelung, die den Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren erlaubt.

36. Welche Prioritäten sollten nach Meinung der Bundesregierung hinsichtlich der Investitionen im Verkehrsbereich im Rahmen des Kohäsionsfonds gesetzt werden (Autobahn, Hochgeschwindigkeitszüge, Verkehr in der Fläche)?

Sind der Bundesregierung konkrete Pläne der EG-Kommission hinsichtlich der Aufteilung bekannt?

Es müssen die Investitionen getätigt werden, durch die am besten der verkehrliche Anschluß schwachstrukturierter Gebiete gewährleistet werden kann. Dies wird in der Regel der Ausbau der traditionellen Schienen- und Straßeninfrastruktur sein.

Bislang sind der Bundesregierung noch keine konkreten Pläne der EG-Kommission zur Aufteilung der Mittel, die aus dem Kohäsionsfonds zur Verfügung gestellt werden sollen, bekannt.

37. Teilt die Bundesregierung die im Reduktions-Szenario dargelegte Einschätzung der Gutachtergruppe für die Klima-Enquete-Kommission (DIW/ILS/Institut für Straßen und Verkehrswesen Stuttgart: Konzeptionelle Fortentwicklung des Verkehrsbereichs vom 29. Mai 1990, Bericht für die Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestages), daß bis 2005 unter der Bedingung einer veränderten Verkehrspolitik (neue Prioritäten in der Ordnungs-, Preis-, Investitions-, Flächennutzungspolitik und effiziente organisatorische Maßnahmen) die Verkehrsleistungen der Bahn beim Gütertransport um 80 % und die des Straßengüterfernverkehrs nur um 13 % steigen, und daß beim PKW-Verkehr sogar eine Reduktion um 18 % möglich ist?

Falls sich die Bundesregierung dieser Einschätzung nicht anschließt, welches sind die Gründe dafür?

Dem Bundesverkehrswegeplan 1992, der am 15. Juli 1992 von der Bundesregierung beschlossen wurde, liegt ein Szenario zugrunde, das – anders als die Untersuchung der Gutachtergruppe für die Enquete-Kommission, die sehr restriktive Maßnahmen unterstellt – aus heutiger Sicht realistische Entwicklungen/ Maßnahmen wie Parkrestriktionen, steigenden Benzinpreis, zunehmende Staus berücksichtigt und dadurch bis 2010 ein gedämpftes Wachstum im Straßenverkehr und ein stärkeres Wachstum bei den öffentlichen Verkehrsträgern prognostiziert.

Die Gutachter rechnen damit, daß der Eisenbahngüterverkehr im Zeitraum 1988 bis 2010 (die Einschätzung der Gutachtergruppe hat 2005 als Zeithorizont gewählt) um 55 % steigt, der Straßengüterverkehr um 95 %.

38. Was tut die Bundesregierung auf nationaler Ebene, was strebt sie auf europäischer Ebene an, um diese Potentiale auszuschöpfen?

Wichtiges Ziel der Verkehrspolitik ist die Stärkung der umweltfreundlichen Verkehrsträger und die Durchsetzung hoher Umweltstandards (Lärm- und Abgasgrenzwerte) in ganz Europa.

Es ist das zentrale Ziel der Verkehrspolitik der Bundesregierung, die Mobilität von Menschen und Gütern umweltgerecht zu sichern. Die Verkehrspolitik setzt dabei auf ein integriertes Gesamtverkehrskonzept; d.h. darauf,

- die umweltfreundlicheren Verkehrsmittel wie die Bahn, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), die Binnenschifffahrt, die Küsten- und Seeschifffahrt am zukünftigen Verkehrswachstum wesentlich stärker als in der Vergangenheit zu beteiligen,
- die vorhandene Infrastruktur durch Verbund und Vernetzung der Verkehrsträger unter Einbeziehung moderner Informationstechnologien besser zu nutzen,
- die Infrastruktur zügiger und umweltgerechter auszubauen.

39. Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen der Task Force zu den wachsenden Umweltgefahren des Luftverkehrs (insbesondere im Hinblick auf den Treibhauseffekt und das Ozonloch)?

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich angesichts der prognostizierten Verdoppelung des Luftverkehrs, die nach Vollendung des Binnenmarktes eintreten wird?

Wie sollen die daraus resultierenden drastischen Erhöhungen der Schadstoffemissionen begrenzt werden?

Die Bundesregierung nimmt die Befürchtungen der Task Force zu den wachsenden Umweltgefahren des Luftverkehrs sehr ernst. Sie weist jedoch darauf hin, daß die wissenschaftliche Bewertung dieses komplexen Themas uneinheitlich ist. Konsens besteht darin, daß Flüge in Höhen um 20 km zu massivem Ozonabbau infolge der NO-Emissionen führen. Bei Flügen unterhalb von 15 km scheint dagegen die Ozonbildung zu dominieren. Darüber hinaus ist der Zielkonflikt durch verstärkten Kraftstoffverbrauch und damit CO₂-Emissionen bei Flügen in niedrigeren Höhen bzw. längeren Strecken zu bedenken. Die Umweltgefahren des Luftverkehrs einschließlich der möglichen Strategien zur Bekämpfung dieser Gefahren müssen durch weitere Untersuchungen aufgeklärt werden. Die Bundesregierung verfolgt Konzepte, mit Rücksicht auf den Umweltschutz und die Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsträgern bei einer in hohem Grade ausgelasteten Infrastruktur, durch eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Leistungsangebote der umweltfreundlichen europäischen Eisenbahnen eine Entlastung des Luftverkehrs herbeizuführen.

Die zu erwartenden Erhöhungen bei den Schadstoffemissionen können z.B. durch eine stärkere Kooperation zwischen den Verkehrsträgern Luft und Schiene begrenzt werden. Hier wird es darauf ankommen, einen Teil der nationalen Kurzstreckenflüge auf die Bahn zu verlagern. Gedacht ist in erster Linie an Flüge in einem Entfernungsbereich bis ca. 500 km, da die Bahn gerade hier konkurrenzfähig ist. Bei größeren Entfernungen wird die Verlagerung davon abhängig sein, inwieweit das Angebot an Schnellbahnsystemen attraktiv genug gemacht werden kann. In diesem Jahr wird im Rahmen der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) voraussichtlich der Stickoxidgrenzwert für Flugturbinen um 20 % gesenkt. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für eine weitere deutliche Verschärfung der Schadstoffgrenzwerte bei Flugzeugen ein.

Die verschiedenartigen Maßnahmen werden in einem Konzept der Bundesregierung zur Begrenzung der Schadstoffemissionen des Luftverkehrs zusammengefaßt. Es ist vorgesehen, der Luftreinhaltung im Luftverkehr, die schon jetzt fester Bestandteil des Immissionsschutzes ist, eine höhere Priorität einzuräumen.

Chemie/Sonderabfall

40. Welche Veränderungen im Hinblick auf das Abfall/Sonderabfallaufkommen und die Abfallentsorgung erwartet die Bundesregierung nach Vollendung des Binnenmarktes?

Die Bundesregierung erwartet, daß durch die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 keine unmittelbaren Veränderungen des Abfall-/Sonderabfallaufkommens und der Abfallentsorgung eintreten werden. Sie teilt allerdings die Einschätzung des Task-Force-Berichts, wonach ein enger Zusammenhang zwischen dem Wirtschaftswachstum und den erzeugten Mengen von Haushalts- und gewerblichem Abfall besteht. Ein durch die Schaffung des Binnenmarktes eintretendes Wirtschaftswachstum könnte zu einem Ansteigen der Abfallmengen führen, wenn nicht verstärkt Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung getroffen werden. Die Bundesregierung setzt sich daher auf nationaler wie auch auf EG-Ebene nachhaltig für die notwendige Schaffung und Harmonisierung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung auf hohem Umweltschutzniveau ein.

Für den Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung äußert die Bundesregierung ferner die Erwartung, daß durch die Schaffung des Binnenmarktes keine Freigabe der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung und keine Aufhebung der bestehenden Überwachungs- und Genehmigungserfordernisse innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, mit Ausnahme der Zollkontrollen, erfolgen wird. In diesem Zusammenhang hält die Bundesregierung weiterhin an dem in § 2 Abs. 1 des Abfallgesetzes normierten Grundsatz der Inlandsentsorgung fest, der als Ziel der Entsorgungsaufgabe des einzelnen EG-Mitgliedstaates auch in der neuen Verordnung über die Verbringung von Abfällen in die, aus der und durch die Gemeinschaft seine Entsprechung findet.

Über die Inhalte dieser Verordnung haben die EG-Umweltminister am 20. Oktober 1992 in Luxemburg Einigung erzielt. Sie wird die Grundlage für eine gemeinschaftsweite, einheitliche Umsetzung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung liefern.

Die Bundesregierung setzt sich schließlich dafür ein, daß die Schaffung des Binnenmarktes die Anstrengungen der Länder, die Entsorgungsinfrastruktur im Abfallbereich auf hohem technischen Niveau auszubauen, nicht beeinträchtigt. Bei konsequenter Fortsetzung dieser Anstrengungen durch die Länder erwartet sie daher auch nicht, daß die genehmigte grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland in andere EG-Mitgliedstaaten erheblich zunimmt. Für den Bereich der Abfallimporte erscheint eine Zunahme der Abfallverbringungen aufgrund der hohen Entsorgungskosten in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin wenig wahrscheinlich.

41. Welche Haltung hat die Bundesregierung bei den EG-Umweltministerkonferenzen am 23. März 1992 und am 26. Mai 1992 hinsichtlich des Exports von Sondermüll in Drittweltländer eingenommen?

Teilt sie die Forderung der europäischen Umweltverbände nach einem totalen Exportstopp aus der EG?

Die Bundesregierung hat in den Ratstagungen (Umwelt) am 23. März 1992 und am 26. Mai 1992 ihre

bereits seit mehreren Jahren bestehende Haltung vertreten, daß sie die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in Staaten außerhalb der EG, der EFTA und der OECD ablehnt. Nach ihrem Kenntnisstand sind derartige Verbringungen von den zuständigen Ländern auch nicht genehmigt worden.

Die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitete „Muster-Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 13 AbfG und der Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen“ legt in Abschnitt „Zu § 3 Absätze 2 und 3“ fest: „Bei Export von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 5 in Entwicklungsländer ist davon auszugehen, daß dort keine zur Entsorgung der Abfälle geeigneten Anlagen vorhanden sind.“ Diese Vorschrift richtet sich an Genehmigungsbehörden und verbietet ihnen, den Abfallexport in Entwicklungsländer abfallrechtlich zu genehmigen, selbst wenn amtliche Erklärungen dazu vorgelegt werden, daß eine umweltgerechte Entsorgung im Empfängerstaat doch möglich sei (vgl. auch Absatz 6 der Verwaltungsvorschrift zum Dritten Abschnitt). Zudem hat die Bundesregierung auch den Abschluß des Lomé IV-Abkommens durch die Europäische Gemeinschaft mit 69 Staaten des Afrika-, Karibik- und Pazifikraums unterstützt, der in Artikel 39 ein Exportverbot in diese Staaten für Abfälle aller Art vorsieht.

Diesen Standpunkt haben die Umweltminister und -senatoren des Bundes und der Länder anlässlich ihrer Sondersitzung zum Thema „Abfallexporte“ vom 14. September 1992 in einer gemeinsamen Erklärung (Anlage) noch einmal bekräftigt. Dort heißt es u. a. in Ziffer 2, daß auf Abfallexporte in Länder der „Dritten Welt“ und in Länder, die nicht die administrativen oder technischen Voraussetzungen zum Umgang mit Abfällen verfügen, insbesondere die Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS, verzichtet wird.

Die Bundesregierung teilt demgegenüber aber nicht die Forderung der europäischen Umweltverbände nach einem sofortigen totalen Exportstopp für alle Abfälle aus der EG. Sie ist der Auffassung, daß es bei der Zulassung möglicher Importländer weniger auf die EG-Mitgliedschaft, sondern auf die Eignung der betreffenden Staaten in administrativer und technischer Hinsicht ankommt.

Wie die Kommission der Europäischen Gemeinschaft mehrfach erklärt hat, reichen die verfügbaren Entsorgungskapazitäten in der Gemeinschaft und auch in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht aus, um die anfallenden Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, zu entsorgen. Ein sofortiges Exportverbot, z. B. in die EFTA-Staaten, würde im Einzelfall dazu führen, daß Abfälle nicht optimal behandelt werden können. Darüber hinaus werden beträchtliche Mengen von Abfällen und Reststoffen in Staaten außerhalb der EG, insbesondere in OECD-Staaten, verwertet. Ein Verbot des Exports dieser Stoffe würde die ohnedies angespannte Entsorgungssituation in der Europäischen Gemeinschaft weiter verschärfen.

Dementsprechend enthält die neue EG-„Abfallverbringungsverordnung“ ein Verbot der Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in Staaten außerhalb der EG und der EFTA. Ebenfalls verboten ist der Export

von Abfällen zur Verwertung mit Ausnahme von Staaten, für die die OECD-Entscheidung über wiederverwertbare Abfälle gilt, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind oder mit denen bilaterale Vereinbarungen nach Artikel 11 des Basler Übereinkommens abgeschlossen worden sind.

42. Ist die Bundesregierung bereit, die Konvention von Basel auch im nationalen Alleingang zu ratifizieren?

Die Bundesregierung hat eine gemeinsame und gleichzeitige Ratifizierung des Basler Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die EG immer angestrebt und hält diese auch jetzt noch für wünschenswert. Sie bedauert, daß sich die Einigung auf die Inhalte einer neuen „Abfallverbringungsverordnung“ der Europäischen Gemeinschaft, die die materielle Grundlage für die EG-einheitliche Umsetzung des Basler Übereinkommens liefern soll, sich trotz größter Anstrengungen bis Oktober 1992 verzögert hat. Im Hinblick auf die Arbeiten im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften an dieser Verordnung hat die Bundesregierung bisher eine einzelstaatliche Ratifizierung des Basler Übereinkommens zurückgestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wegen ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu mitteleuropäischen Staaten in einer besonderen Situation.

Die steigende Anzahl zweifelhafter oder eindeutig illegaler Verbringungen in den letzten Monaten in der Grauzone zwischen Abfall und Wirtschaftsgut insbesondere in die genannte Staatengruppe gibt Anlaß zu großer umwelt- und außenpolitischer Sorge. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung nunmehr kurzfristig den Entwurf eines Vertragsgesetzes zum Basler Übereinkommen vorlegen und die einzelstaatliche Ratifizierung im Hinblick auf die Ratifizierung durch die Europäische Gemeinschaft nachhaltig betreiben.

43. Hat die Bundesregierung genaue Kenntnisse über die Entsorgungsstandards (Deponie/Verbrennung) in den west- und südeuropäischen Sonderabfallimportländern?
Welches sind die Hauptimportländer für deutschen Sonderabfall?

Die Bundesregierung hat keinen umfassenden Überblick über die bestehenden Entsorgungsstandards in den einzelnen Mitgliedstaaten der EG und der EFTA. Der für die konkrete Verbringung relevante Standard der im Genehmigungsantrag genannten Anlage ist im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Landesbehörde unter Berücksichtigung der Erklärung der Behörde des Empfängerstaates zu überprüfen.

Ausweislich der von den Ländern vorgelegten Informationen über genehmigte Abfallexporte sind Frankreich, Belgien und die Niederlande die Hauptempfänger.

gerstaaten für grenzüberschreitende Sonderabfallverbringung aus der Bundesrepublik Deutschland.

44. Wer haftet nach EG- und Bundesrecht heute für die Umweltfolgen, die durch Deponierung, Verbrennung oder Falschdeklarierung aus der Bundesrepublik Deutschland exportierter Sonderabfälle entstehen?

Wie werden die Regelungen nach Vollendung des Binnenmarktes aussehen?

Gegenwärtig gibt es keine EG-weit anzuwendenden Vorschriften zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen durch den Export von Sonderabfällen. Auch im deutschen Recht gibt es keine speziellen Haftungsregeln für Schäden, die durch den Transport von Sonderabfällen verursacht werden.

Werden Sonderabfälle exportiert, ist somit zur Zeit zum Ausgleich von auftretenden Schäden das Deliktsrecht der Mitgliedstaaten anzuwenden. Das Recht welchen Mitgliedstaates maßgebend ist, bestimmt sich nach den Regeln des internationalen Privatrechts.

Die EG-Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden und Umweltbeeinträchtigungen, die durch den Transport von Abfällen verursacht werden, vorgelegt. Ob und wann der Richtlinienvorschlag der Kommission durch den Rat verabschiedet wird, ist zur Zeit noch nicht abzusehen.

45. Wie bewertet die Bundesregierung die Abfallstrategie der EG, insbesondere hinsichtlich der Vorschläge zur Abfallvermeidung?

Reichen nach Meinung der Bundesregierung die dabei erwähnten Maßnahmen (Forschung, allgemeiner technischer Fortschritt und Produktkennzeichnung sowie Verhaltensappelle) aus?

Die Bundesregierung begrüßt die Betonung der Abfallvermeidung in der Abfallstrategie der Europäischen Gemeinschaft. Wie auch bei anderen Aussagen des Strategiepapiers, sind auch die Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Standes von Abfallvermeidungsmaßnahmen in der Strategie nur allgemein beschrieben.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß über die genannten Maßnahmen hinaus auch Maßnahmen gemeinschaftsrechtlicher Art ergriffen werden. Die EG-Kommission teilt diese Auffassung. Sie hat den Entwurf einer Verpackungsrichtlinie vorgelegt und bereitet weitere Rechtsakte mittels Arbeitsgruppen vor, die „prioritäre Abfallströme“ im Hinblick auf Möglichkeiten der Abfallvermeidung untersuchen.

Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang darauf hinwirken, daß die bisher im Entwurf der Verpackungsrichtlinie unbefriedigend formulierten Ziele der Abfallvermeidung deutlich präzisiert und daß weitere Richtlinien so schnell wie möglich vorgelegt werden.

46. Welche europäischen Rechtsnormen müssen geändert werden, um das Abfallvermeidungspotential voll auszuschöpfen?

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die neue Rahmenrichtlinie Abfall (Richtlinie 91/156/EWG) in ihrem Artikel 3 die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen der Abfallvermeidung verpflichtet. Soweit ein Harmonisierungsbedarf für Maßnahmen besteht, wird die Europäische Gemeinschaft im Bereich der Abfallvermeidung tätig werden müssen. Der Änderung der Rechtsnormen bedarf es hierzu nicht, da konkrete Vermeidungsziele und Vermeidungsmaßnahmen in entsprechenden Rechtsakten der Gemeinschaft festgelegt werden können.

Die Bundesregierung sieht in den von ihr getroffenen Maßnahmen, insbesondere im Regelungsbereich des § 14 Abfallgesetz, auch wichtige Impulse für die Fortentwicklung des EG-Rechts. Dies wird z. B. durch die Vorlage des Entwurfs einer Verpackungsrichtlinie nach der Verabschiedung der deutschen Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 belegt.

Nach Auffassung der Bundesregierung läßt sich das Vermeidungspotential nicht durch allgemeine Rechtsvorschriften, sondern nur durch konkrete stoff- oder verfahrensbezogene Maßnahmen ausschöpfen.

47. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß ein wesentliches Element einer Abfallvermeidungspolitik die Chemiepolitik ist, und daß die Altstoffüberprüfung drastisch beschleunigt werden muß?

Welche Initiativen will die Bundesregierung hierzu auf EG-Ebene ergreifen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch die Chemie- und Industriepolitik einen Beitrag zur Förderung der Abfallvermeidung leisten kann. Allerdings fehlen im Recht der Europäischen Gemeinschaft bisher Regelungen, die § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Vorrang der Vermeidung und Verwertung vor der sonstigen Entsorgung) entsprechen.

Bezüglich der Beschleunigung der Altstoffüberprüfung ist die Bundesregierung bereits in der Vergangenheit auf EG-Ebene initiativ geworden. Das Konzept der Bundesregierung zur systematischen Bearbeitung der Altstoffe bildete den Ausgangspunkt für den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Ausgestaltung des Altstoffprogrammes der EG. Die in der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Vorarbeiten (z. B. Entwicklung eines Stufenmodells zur Abarbeitung der Altstoffe) stellten den Orientierungsrahmen für die Gestaltung der EG-Altstoffverordnung dar.

Die Bundesregierung wird sich, sobald die EG-Altstoffverordnung vom EG-Rat verabschiedet worden ist, für eine möglichst rasche Umsetzung einsetzen. Dazu werden zählen:

- Übermittlung von bereits innerhalb des deutschen Altstoffprogramms erstellten Listen von prioritären Altstoffen;

- Entwicklung eines Konzeptes zur Erstellung von EG-Prioritätenlisten;
- Aufbau von Beratergremien auf EG-Ebene.

48. Ist die Bundesregierung zu Alleingängen ist der Abfallpolitik bereit, wenn sich keine Fortschritte auf europäischer Ebene erzielen lassen, z. B. im Kontext mit den Vorschlägen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für eine Herstellerrücknahmepflicht für Autos, elektrische Geräte und andere Produkte?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 46 erwähnt, betont auch das Gemeinschaftsrecht in Artikel 3 Abs. 1 a) der Richtlinie 96/156/EWG die Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen in diesem Bereich. Die Bundesregierung hält dies angesichts des derzeitigen Standes der Abfallvermeidung im internationalen Rahmen auch für sachgerecht. Sie wird die in der Frage angesprochenen Produktbereiche durch Verordnungen regeln und auf diesem Wege Anstoß für eine EG-weite Regelung geben. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß ihre Initiativen zur Schaffung einer neuen „Produktverantwortung“ und die von ihr beabsichtigten Regelungen zur Förderung der Abfallvermeidung und Abfallverwertung schließlich zu europäischen Regelungen führen werden.

Sie achtet allerdings bei „Alleingängen“ darauf, daß die für Deutschland getroffenen Regelungen mit dem EWG-Vertrag vereinbar sind und insbesondere die Grundfreiheiten des Vertrages nicht verletzt werden.

49. Welche Maßnahmen sind notwendig, um eine Umdeklarierung von Sonderabfällen zu Wirtschaftsgut zu vermeiden?
Sind die derzeit gültigen EG-Regelungen hierzu ausreichend?
Wenn nicht, welche Regelungen sind künftig erforderlich?
Teilt die Bundesregierung die Auffassung der EG-Kommission, die Verbrennung als „Wiederverwertung“ zu definieren?

Die Falschdeklarierung von Sonderabfällen als Wirtschaftsgut ist nur so lange ein Problem, wie durch Falschdeklarierungen in den „überwachungsfreien Raum“ des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs ausgewichen werden kann. Die Bundesregierung erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß die von ihr im Entwurf der Reststoffbestimmungs-Verordnung geforderte Erstreckung der Nachweispflicht von Gesetzes wegen nach § 11 Abs. 3 des Abfallgesetzes auf besonders überwachungsbedürftige Reststoffe vom Bundesrat mit großer Mehrheit abgelehnt wurde (siehe Drucksache des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – U 402 – Nr. 36/89 vom 11. Oktober 1989).

Die Regelung hätte verhindert, daß durch Falschdeklarierung Sonderabfälle der abfallrechtlichen Überwachung entzogen werden, die Voraussetzung für weitergehende Maßnahmen der zuständigen Behörde ist.

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft kennt die Unterscheidung in Abfälle, Wirtschaftsgüter und Reststoffe nicht. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Novellierung des Abfallgesetzes und des Ratifizierungsverfahrens für das Basler Übereinkommen vorschlagen, die einheitliche Überwachung von Abfällen und Reststoffen vorzusehen.

Entsprechende Regelungen ergeben sich für grenzüberschreitende Abfallverbringung auch aus der EG-Abfallverbringungsverordnung, die am 20. Oktober 1992 vom Rat beschlossen wurde. Diese Verordnung legt fest, welche Stoffe auf der Grenzlinie Abfall/Wirtschaftsgut noch als Wirtschaftsgut außerhalb abfallrechtlicher Kontrollen grenzüberschreitend verbracht werden können.

Darüber hinaus wird die Kommission bis spätestens 1. April 1993 einen „europäischen Abfallkatalog“ erstellen, der dann einheitlich in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden wird [Artikel 1 a) Abs. 2 der Richtlinie 91/156/EWG].

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, daß diese bereits gemeinschaftsrechtlich getroffenen bzw. vorbereiteten Maßnahmen ausreichen, um die angesprochene Problematik rechtlich einer Lösung zuzuführen.

Dies kann naturgemäß illegale Falschdeklarierungen nicht ausschließen. Diese werden aber zukünftig klarer erfaßt und geahndet werden können.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß auch das deutsche Abfallgesetz die „thermische Verwertung“ von Abfällen kennt. § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes faßt das „Gewinnen von Energie aus Abfällen“ unter den Begriff „Abfallverwertung“.

Lebensmittel

50. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von der Abschaffung der nationalen Grenzkontrollen zum 31. Dezember 1992 für den Bereich Lebensmittel?

Im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes ist vorgesehen, die bislang durchgeführten Grenzkontrollen für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu beseitigen. Im Bereich des Lebensmittelrechts bestehen keine Vorschriften, die allgemein für die Einfuhr von Lebensmitteln Grenzkontrollen vorschreiben. Dementsprechend wurden schon bisher bei der Einfuhr von Lebensmitteln nicht allgemein Grenzkontrollen durchgeführt. Lebensmittel, die aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder aus sonstigen Staaten in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wurden, unterlagen wie inländische Lebensmittel der allgemeinen amtlichen Lebensmittelüberwachung, die im gesamten Bundesgebiet auf allen Stufen von der Herstellung bis zur Abgabe an den Verbraucher stichprobenweise vorgenommen wird. Dies gilt auch für Lebensmittel tierischer Herkunft wie Milch, Fisch, Eier und daraus hergestellte Lebensmittel. Insoweit hat die Abschaffung der nationalen Grenzkontrollen keine Auswirkungen auf die Lebensmittelüberwachung.

Lediglich die in den besonderen Fällen des Verdachts auf Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften nach § 48 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vorgesehene Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Überwachung des Verbringens von Lebensmitteln in den Geltungsbereich des Gesetzes wird nach dem Wegfall der systematischen zollamtlichen Erfassung aller aus einem anderen EG-Mitgliedstaat verbrachten Erzeugnisse entfallen. Eine Schmälerung des Verbraucherschutzes wird hierdurch jedoch nicht eintreten, da das Gemeinschaftsrecht die entsprechenden Vorkehrungen für eine intensivere Zusammenarbeit der mit der Lebensmittelüberwachung befaßten Behörden in den Mitgliedstaaten vorsieht.

Veränderungen ergeben sich aufgrund der Vorgaben der EG-Veterinärkontroll-Richtlinie (89/662/EWG) für Lebensmittel tierischer Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten. Diese Richtlinie sieht für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ab dem 1. Juli 1992 vor, daß eine durchgängige Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Absendebetrieb und eine stichprobenweise Wagenkontrolle im Empfangsbetrieb durchgeführt wird. Dies ist unter Hygieneaspekten vorteilhafter, da im Empfangsbetrieb, insbesondere bei kühlpflichtigen Lebensmitteln tierischer Herkunft – z. B. Fleisch –, eingehende Sendungen ohne Unterbrechung der Kühlkette entladen und die gesamte Ladung veterinärrechtlichen Kontrollen unterzogen werden kann. Die Richtlinie sieht auch die Möglichkeit einer Anmeldeverpflichtung durch den Empfangsbetrieb für eingehende Sendungen vor. Darüber hinaus können im Verdachtsfall Kontrollen während des Transports vorgenommen werden. Bei einer konsequenten Anwendung des neuen Kontrollsystems, d. h. Kontrollen vor Abgang im Absendebetrieb, nach Eingang im Empfangsbetrieb und im Verdachtsfall auch während des Transports, wird der Verbraucherschutz verbessert.

51. Welchen Handlungsbedarf sieht sie vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Umsetzung und die Durchführung der EG-Richtlinie zur Lebensmittelüberwachung vom 14. Juni 1989 in den einzelnen Mitgliedstaaten außerordentlich unterschiedlich ist und die Grenzkontrollen von LKW-Lebensmitteltransporten 1990 z. B. bei 49 % aller kontrollierten Fälle zu Beanstandungen geführt haben?

Die Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung vom 14. Juni 1989 hat in einer ersten Phase die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung in der Gemeinschaft festgelegt. Für die Kommission und alle Mitgliedstaaten stand fest, daß für eine nach gleichen Grundsätzen arbeitende Lebensmittelüberwachung in der Gemeinschaft, die anerkanntermaßen eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes im Lebensmittelbereich ist, weitere Schritte zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung unerlässlich sind.

Die Bundesregierung begrüßt es deshalb, daß die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des

Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung vorgelegt hat. Der Vorschlag, der derzeit auf der Ebene des Rates der EG beraten wird, sieht insbesondere allgemeine Bestimmungen über die Zahl und Qualifikation des mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung betrauten Personals, Regeln über die Einführung eines Qualitätssystemnormungssystems für die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung befaßten Laboratorien sowie Regeln über die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung anzuwendenden Analysemethoden vor. Damit sollen die Voraussetzungen für eine Qualität der ermittelten Prüfdaten erreicht werden, welche die gegenseitige Anerkennung der in den Laboratorien der Mitgliedstaaten ermittelten Laborergebnisse ermöglicht. Außerdem sieht der Richtlinienvorschlag Bestimmungen vor, die es Beamten der Kommission ermöglichen sollen, vor Ort die Einhaltung der Gemeinschaftsregeln über die amtliche Lebensmittelüberwachung zu überprüfen und gleichzeitig für ihre einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten Sorge zu tragen.

Die Bundesregierung kann zu der genannten Beanstandungsrate bei Lebensmitteltransporten aus dem Ausland keine konkreten Aussagen machen, da es sich hierbei um Fragen der Durchführung lebensmittelrechtlicher und fleischhygienerechtlicher Vorschriften handelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fallen. Die Bundesregierung wird bei Fleisch und Geflügelfleisch regelmäßig seitens der Bundesländer über Beanstandungen unterrichtet, die sie an die Versandmitgliedstaaten zur Stellungnahme weiterleitet. Die Beanstandungsrate liegt insoweit bei ca. 2 % und damit im Rahmen der auch im Inland üblichen Beanstandungen.

52. Hält die Bundesregierung die Regelung, daß bei Exporten die Lebensmittelkontrollen hinsichtlich Qualität, Hygiene etc. künftig nur in den exportierenden Ländern durchgeführt werden sollen, für ausreichend?

Wie beurteilt sie die Personalsituation und den Ausbildungsstandard der Lebensmittelüberwachungsbehörden in den zwölf EG-Mitgliedsländern?

Es besteht keine allgemeine Rechtsvorschrift, wonach bei Lebensmitteln, die für den Export bestimmt sind, Lebensmittelkontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung künftig nur in den exportierenden Ländern durchzuführen wären. Eine solche Regelung wäre für den Schutz der Verbraucher in der Tat nicht ausreichend, da im Herkunftsland ordnungsgemäß hergestellte und in einen anderen Mitgliedstaat verbrachte Lebensmittel auf dem Weg dorthin oder bei der Vermarktung im Empfängerland nachteilig beeinflusst werden können. Auch müssen im Verdachtsfalle Kontrollen im Empfängerland möglich sein.

Die Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung legt deshalb ausdrücklich fest, daß sich die amtliche Lebensmittelüberwachung auf alle Stufen der Erzeugung, der Herstellung, der Einfuhr in die Ge-

meinschaft, der Behandlung, Lagerung und Beförderung, des Vertriebs und des Handels erstreckt.

Im Interesse des Verbraucherschutzes und einer möglichst hohen Effizienz der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist es aber zweckmäßig, die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften vorzugsweise bereits am Ort der Herstellung zu kontrollieren. Diese in der Bundesrepublik Deutschland seit langem praktizierte Vorgehensweise ist auch für die Lebensmittelüberwachung innerhalb der Gemeinschaft anzustreben. Am Ort der Herstellung kann mit dem geringsten Aufwand geprüft werden, ob die für die Herstellung geltenden Anforderungen eingehalten werden. Im Fall der Feststellung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften kann bereits das erste Inverkehrbringen solcher Lebensmittel unterbunden werden. Sind rechtswidrig hergestellte Lebensmittel bereits in den Verkehr gelangt, können am Herstellungsort die Vertriebswege ermittelt und ein weiteres Inverkehrbringen solcher Lebensmittel unterbunden werden. Dies bedeutet jedoch nicht, daß auf die stichprobenweise Kontrolle im Handel bis zur Abgabe an den Letztverbraucher verzichtet werden könnte.

Die Personalsituation und der Standard der Ausbildung der mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung betrauten Behörden in der Gemeinschaft ist noch unterschiedlich. In dem Vorschlag für eine Richtlinie des über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung, den die Kommission im Februar 1992 dem Rat der EG vorgelegt hat, sind deshalb Regelungen vorgesehen, die auf einen Abbau der bestehenden Unterschiede abzielen.

53. Reicht nach Auffassung der Bundesregierung die EG-Richtlinie zur Lebensmittelüberwachung aus, um zu gewährleisten, daß keine gesundheitlich bedenklichen Pestizidrückstände oder Tierarzneimittelrückstände in den Lebensmitteln enthalten sind?

Wann werden dafür EG-einheitliche Grenzwerte festgelegt?

Die EG-Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG) vom 14. Juni 1989 legt den allgemeinen Rahmen für die Überwachung der Lebensmittel auf die Einhaltung der für sie geltenden Anforderungen fest. Sie sieht vor, daß Lebensmittel in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beim Hersteller und auf allen Stufen des Handels überwacht werden können. Dies schließt die Überwachung auf Schädlingsbekämpfungsmittel- und Tierarzneimittelrückstände ein.

Nach Artikel 14 der EG-Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung sind die Mitgliedstaaten zur Aufstellung von Vorausschätzungsprogrammen verpflichtet, in denen Art und Häufigkeit der regelmäßigen Überwachung festgelegt sind. Außerdem ist die Kommission gehalten, den Mitgliedstaaten alljährlich eine Empfehlung für ein koordiniertes Überwachungsprogramm für das nachfolgende Jahr vorzulegen. Bezogen auf die Überwachung der Einhaltung von Höchstmengen an Schädlingsbekämpfungsmitteln

in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft werden die Einzelheiten für das koordinierte Überwachungsprogramm durch die Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse konkretisiert. Danach wird das koordinierte Kontrollprogramm erstmals im Jahr 1993 für das folgende Jahr den Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Materielle Regelungen über Höchstmengenfestsetzungen für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sind in verschiedenen Richtlinien festgelegt worden. Für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Obst und Gemüse sind Höchstmengen erstmals in der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 festgesetzt worden. Diese teilharmonisierten Regelungen sollen künftig durch die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990, die zusätzlich auch alle sonstigen pflanzlichen Lebensmittel außer Getreide als Rahmenregelung einbezieht, abgelöst werden. Höchstmengen für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Getreide wurden in der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 sowie für Lebensmittel tierischen Ursprungs in der Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 27. Juli 1986 festgesetzt.

Derzeit werden zwei Richtlinienvorschläge der Kommission beraten, welche die bestehenden Höchstmengenfestsetzungen für Getreide, Obst und Gemüse sowie sonstige Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft ändern und ergänzen sollen. Ihre Inkraftsetzung ist für den 1. Januar 1993 vorgesehen. Bis Ende 1996 sollen nach einem Arbeitsprogramm der EG-Kommission jährlich Höchstmengen für etwa 30 Stoffe harmonisiert werden.

Im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft wurde der entscheidende Schritt in Richtung auf eine umfassende und systematische Rückstandsüberwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft – sowohl hinsichtlich Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen und Schwermetallen als auch hinsichtlich Tierarzneimittelrückständen – durch die Richtlinie 86/469/EWG vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände getan. Auf der Grundlage dieser Richtlinie, die bislang nur für den Bereich der Schlachttiere, Hauskaninchen, Gehegewild und erlegtes Haarwild Gültigkeit hat, sollen langfristig alle Lebensmittel tierischer Herkunft einem europaweit nach einheitlichen Kriterien funktionierenden Rückstandsüberwachungssystem zugeführt werden. In Ausführung dieser Richtlinie ist von jedem Mitgliedstaat alljährlich ein Rückstandskontrollplan zu erstellen, nach dessen Vorgaben Stichproben für Rückstandsuntersuchungen sowohl in den landwirtschaftlichen Betrieben am lebenden Tier als auch in den Schlachtbetrieben am Schlachttierkörper zu entnehmen sind. Durch diese Richtlinie wurde erreicht, daß die Stichprobennahmen für Rückstandskontrollen erstmalig in größerem Umfang routinemäßig in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden. Durch die mit dieser Richtlinie bewirkte bereits im Nutztierbestand am potentiellen Lebensmittel, d. h. im Vorfeld der eigentlichen Lebensmittelgewinnung, ansetzende

Lebensmittelüberwachung ist der Verbraucherschutz entscheidend verbessert worden.

Inzwischen stellt die Durchführung der von allen Mitgliedstaaten erstellten Rückstandskontrollpläne EG-weit eine nicht hoch genug zu veranschlagende Verbesserung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Rahmen der amtlichen Rückstandsüberwachung bei Schlachttieren und Fleisch dar. Die Bundesregierung unterstützt die EG-Kommission bei ihren Bemühungen, auch die anderen Lebensmittel tierischer Herkunft auf der Grundlage der Rückstandskontroll-Richtlinie möglichst umgehend umfassenden Rückstandsuntersuchungen zuzuführen.

Seit dem 1. Januar 1992 gilt die Verordnung Nr. 2377/90/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. In den Anhängen befinden sich Verzeichnisse, in denen die pharmakologisch wirksamen Stoffe aufgeführt sind, für die Höchstmengen für Rückstände EG-weit festgesetzt bzw. vorläufig festgesetzt sind. Durch die Verordnung Nr. 6751/92/EWG der Kommission vom 18. März 1992 sind für antimikrobiell wirksame Stoffe und andere Tierarzneimittelrückstände Höchstwerte auf Gemeinschaftsebene festgelegt worden, deren Überschreitung zu einem Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischer Herkunft führt. Darüber hinaus muß die Gemeinschaft bis zum 1. Januar 1997 Rückstandshöchstwerte für alle Wirkstoffe festlegen, die derzeit zur Anwendung bei Lebensmitteln liefernden Tieren zugelassen sind. Die Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs müssen für neue und alte Stoffe durch ein gemeinschaftliches Verfahren festgelegt werden.

54. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Bußgelder und strafrechtlichen Konsequenzen für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften zu verschärfen, und welche Vorschläge hat sie hinsichtlich eines einheitlichen europäischen „Sanktionskatalogs“ im Lebensmittelbereich für die Gemeinschaft erarbeitet?

Beabsichtigt sie, im Rahmen des Binnenmarktes Initiativen zu ergreifen, um über einheitliche gesetzliche Regelungen in der Produkthaftung den Schutz der Verbraucher zu verbessern und eine ausreichende Haftung der Hersteller sicherzustellen?

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Lebensmittelstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Fleischhygienerechts vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 118) wurden die Straf- und Bußgeldvorschriften im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie im Fleischhygienegesetz wesentlich verschärft.

Die teilweise Umwandlung von Ordnungswidrigkeiten in Straftaten und die Anhebung der Straf- und Bußgeldrahmen in den genannten Gesetzen erfolgte unter Berücksichtigung der im übrigen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht bestehenden Regelungen und unter Anpassung an das geltende Sanktionssystem. Bevor eine weitere Strafverschärfung oder Erhöhung der

Geldbußen bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften erwogen werden kann, sollte nach Auffassung der Bundesregierung zunächst abgewartet werden, inwieweit von den nunmehr verschärften Straf- und Bußgeldvorschriften Gebrauch gemacht wird und die jetzt geltenden Straf- und Bußgeldrahmen ausgeschöpft werden.

Es bestand bislang kein Anlaß, Vorschläge der Bundesregierung hinsichtlich eines einheitlichen europäischen „Sanktionskatalogs“ im Lebensmittelbereich zu erarbeiten. Hierbei ist zu bedenken, daß gemeinschaftliche Bestimmungen über lebensmittelrechtliche Sanktionen nicht isoliert, sondern nur als Teil eines harmonisierten Strafrechts zu erlassen wären, der Gemeinschaft aber für den Bereich des Strafrechts die Rechtssetzungskompetenz fehlt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juli 1985 die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Amtsblatt der EG vom 7. August 1985 Nr. L 210/29) einstimmig beschlossen. Durch die Umsetzung dieser Produkthaftungs-Richtlinie in das jeweilige nationale Recht der Mitgliedstaaten wird der vormals unterschiedliche Schutz des Verbrauchers vor einer Schädigung seiner Gesundheit und seines Eigentums, soweit solches durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht worden ist, angeglichen und eine ausreichende Haftung der verantwortlichen Hersteller sichergestellt. Die Produkthaftungs-Richtlinie ist in Deutschland durch das Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198) in das nationale Recht umgesetzt und der produkthaftungsrechtliche Schutz zugunsten des Verbrauchers im Interesse der gemeinschaftsweiten Harmonisierung verbessert und angeglichen worden. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, derzeit Initiativen mit Blick auf weitere gesetzliche Regelungen in der Produkthaftung auf der Ebene der Gemeinschaft zu ergreifen.

55. Wie beurteilt die Bundesregierung den Entwurf der EG-Zusatzstoff-Global-Richtlinie, wonach rund 280 Lebensmittel-Zusatzstoffe zugelassen werden sollen, von denen mehr als 80 im deutschen Lebensmittelrecht nicht zugelassen sind; darunter der gesundheitlich bedenkliche Azofarbstoff Braun FK oder der seit 1988 in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Konservierungsstoff Propionsäure?

Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um zu erreichen, daß insgesamt weniger Zusatzstoffe in Lebensmitteln enthalten sind, zumindest aber gesundheitlich problematische Zusatzstoffe ausgeschlossen werden?

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Verwendung von Zusatzstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln gemeinschaftsrechtlich umfassend geregelt wird. Die Harmonisierung dieses Bereichs ist für das Funktionieren des in einem gemeinsamen Binnenmarkt angestrebten freien Warenverkehrs zwingend erforderlich.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hat auf einem hohen Schutzniveau zu erfolgen,

das den notwendigen vorbeugenden Gesundheitsschutz sowie den Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung gewährleistet. Durch die Richtlinie 89/107/EWG vom 21. Dezember 1988 (Rahmen-Richtlinie für Zusatzstoffe) ist festgelegt worden, daß Lebensmittelzusatzstoffe nur zugelassen werden dürfen, wenn ihre Verwendung in den vorgesehenen Mengen für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich ist, eine hinreichende technologische Notwendigkeit nachgewiesen und das angestrebte Ziel nicht mit anderen, wirtschaftlich und technisch brauchbaren Methoden erreicht werden kann. Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Zusatzstoffen ist, daß der Verbraucher durch ihre Verwendung nicht irregeführt wird.

Die von der EG-Kommission im Rahmen der zu erarbeitenden Zusatzstoff-Global-Richtlinie vorgelegten Richtlinienvorschläge werden nach Auffassung der Bundesregierung den vorgenannten, durch die Richtlinie 89/107/EWG festgelegten Anforderungen teilweise noch nicht gerecht. So sind in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, verschiedene Farbstoffe aufgeführt, für die zwar aufgrund der toxikologischen Beurteilung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (SCF) eine beschränkte Zulassung in Betracht zu ziehen ist. Indessen sollte nach Auffassung der Bundesregierung der vorgesehene Zulassungsumfang aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weiter eingeschränkt werden. Dies gilt vornehmlich für die Farbstoffe E 102 Tartrazin, E 110 Gelborange S, E 123 Amaranth, E 127 Erythrosin, E 128 Rot 2G, E 154 Braun FK, E 155 Braun HT, E 161 g Canthaxanthin. Der Richtlinienvorschlag sieht auch die Möglichkeit der Färbung von Lebensmitteln wie z.B. bestimmten Fleischerzeugnissen und Bier vor, bei denen ein Zusatz von Farbstoffen in der Bundesrepublik Deutschland nicht erlaubt, in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft jedoch üblich ist. Nach Auffassung der Bundesregierung muß hier noch eine Lösung gefunden werden, die dem berechtigten Anliegen des deutschen Verbrauchers Rechnung trägt.

Auch der von der Kommission kürzlich vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßstoffe bedarf nach Auffassung der Bundesregierung noch verschiedener Änderungen, damit er dem Anspruch auf ein hohes Schutzniveau gerecht wird. Bei den zu prüfenden weiteren Verwendungsbeschränkungen von Zusatzstoffen auf das technologisch notwendige Maß werden allerdings die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch unterschiedlichen Bedingungen bei der Herstellung von Lebensmitteln mit der Folge einer unterschiedlichen technologischen Notwendigkeit des Einsatzes von Zusatzstoffen zu berücksichtigen sein. Entsprechendes gilt für die etwa 80 Zusatzstoffe, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen sind und von der Kommission nunmehr für eine überwiegend beschränkte Zulassung ihrer Verwendung in der Gemeinschaft vorgeschlagen werden. Diese Zusatzstoffe werden in anderen Mitgliedstaaten eingesetzt. Gesundheitliche Bedenken

können gegen ihre Verwendung nicht geltend gemacht werden, da der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft diese Stoffe toxikologisch beurteilt und je nach Einzelfall einer uneingeschränkten bzw., wie im Falle des Konservierungsstoffes Propionsäure, einer auf bestimmte Lebensmittel beschränkten Verwendung zugestimmt hat.

Bei den Beratungen über die von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschläge wird die Bundesregierung weiterhin darauf achten, daß die in der Gemeinschaft zuzulassenden Zusatzstoffe auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit hin überprüft sind und ihre Verwendung vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß jeweils gebilligt wurde. Sie wird aber darüber hinaus im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes nachdrücklich dafür eintreten, daß an die gemeinschaftsrechtlich bereits verankerte Prüfung der technischen Erforderlichkeit als Voraussetzung für die Zulassung von Zusatzstoffen auch bei Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorliegenden unterschiedlichen technologischen Voraussetzungen strenge Maßstäbe angelegt werden.

56. Wie ist der Stand der Beratungen der Bestrahlungsrichtlinie?

Welche Initiativen hat die Bundesregierung zur Erhaltung des nationalen Verbots der Lebensmittelbestrahlung ergriffen?

Wird sie auf EG-Ebene weiterhin für eine Aufrechterhaltung dieses Verbots eintreten?

Der von der EG-Kommission bereits im Dezember 1988 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile wird bis jetzt noch in den Gremien des Rates der Europäischen Gemeinschaft beraten. Der Richtlinienvorschlag wurde bereits mehrfach im Binnenmarkttrat behandelt, ohne daß eine für eine qualifizierte Mehrheit annehmbare Lösung gefunden werden konnte.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen besteht bei den Delegationen der Mitgliedstaaten ein weitgehender Konsens darüber, daß auch Lebensmittel, die bestrahlte Zutaten enthalten, mit einer umfassenden Kennzeichnung versehen werden sollten. Das Hauptproblem stellt jedoch weiterhin der Umfang der Liste von Lebensmitteln, die für eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen in der Gemeinschaft zugelassen werden sollen, dar. Über diese Liste wird nach wie vor kontrovers diskutiert.

Die Bundesregierung hat sich gemäß dem Beschluß des Bundesrates und dem vom Deutschen Bundestag in der 176. Sitzung am 16. November 1989 gefaßten Beschluß mit Nachdruck für ein Verbot der Bestrahlung von Lebensmitteln in der Gemeinschaft eingesetzt. Der Verlauf der zahlreichen Beratungen hat jedoch gezeigt, daß ein Totalverbot gegen die Kommission und die große Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht durchsetzbar ist. Hierüber sind der Ausschuß für Ge-

sundheit des Deutschen Bundestages und der für den Richtlinienvorschlag federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften des Bundesrates unterrichtet worden. Dabei ist deutlich gemacht worden, daß eine gemeinschaftliche Regelung unerläßlich ist, nachdem in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Bestrahlung von Lebensmitteln zunehmend zugelassen wird und die EG-Kommission bereits verschiedentlich erklärt hat, daß sie das deutsche Importverbot für Lebensmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat nach dortigen nationalen Bestimmungen rechtmäßig bestrahlt worden sind, für unvereinbar mit Artikel 30 des EWG-Vertrages halte.

In Kenntnis dieser Sach- und Verhandlungslage hat der Ausschuß für Gesundheit des Deutschen Bundestages einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. angenommen, gemäß dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, bei den Verhandlungen in Brüssel über den Richtlinienvorschlag der EG-Kommission sich mit Nachdruck für ein möglichst weitreichendes Bestrahlungsverbot in der EG einzusetzen. Einer Gemeinschaftsregelung sei nur zuzustimmen, wenn

- die in Mitgliedstaaten bestehenden nationalen Bestrahlungs-Genehmigungen durch eine restriktive Gemeinschaftsliste mit einer möglichst geringen Zahl von Lebensmitteln, bei denen die Bestrahlung zugelassen werden soll, abgelöst werden; keinesfalls dürfen Grundnahrungsmittel wie insbesondere Fleisch, Fisch, Ei, Milch, Getreide, frisches Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse daraus für eine Strahlenbehandlung zugelassen werden,
- in der Gemeinschaftsregelung die Bestrahlungsbedingungen einschließlich eines effektiven Kontrollsystems festgelegt sind,
- eine umfassende und deutliche Kennzeichnung sowohl von bestrahlten Lebensmitteln als auch von Lebensmitteln, die irgendwelche bestrahlten Bestandteile enthalten, sichergestellt ist.

Die Bundesregierung folgt bei den Beratungen über den Richtlinienvorschlag dem Entschließungsantrag. Eine im Sinne dieses Entschließungsantrages beschränkte Zulassung der Bestrahlung von Lebensmitteln in der Gemeinschaft kann auch nach Auffassung der Bundesregierung – bei einer gleichzeitigen Verpflichtung zu einer ausreichenden Kenntlichmachung der Lebensmittel, die mit bestrahlten Zutaten hergestellt sind – hingenommen werden, wenn dadurch eine Harmonisierung dieses verbraucherpolitisch sensiblen Bereiches erreicht wird.

57. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der EG-Kommission, wonach ein Importverbot für mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel ein unzulässiges Handelshemmnis wäre?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine bloße Kennzeichnung für bestrahlte Lebensmittel insofern wenig wirksam wäre, als zur Zeit keine verlässlichen Analysemethoden zur Kontrolle der Bestrahlung vorhanden sind und deshalb zu befürchten ist, daß die Kennzeichnungspflicht umgangen würde?

Nach Auffassung der EG-Kommission ist ein Importverbot für Lebensmittel, die in einem Mitgliedstaat der

Gemeinschaft nach den dortigen nationalen Bestimmungen rechtmäßig hergestellt worden sind, mit Artikel 30 des EWG-Vertrages nicht vereinbar, da Gründe zum Schutz der Gesundheit nach Artikel 36 des Vertrages gegen eine Strahlenbehandlung aufgrund der gesundheitlichen Beurteilung des Behandlungsverfahrens durch die internationalen wissenschaftlichen Gremien und insbesondere durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (SCF) nicht geltend gemacht werden können.

Zumindest in den Fällen, in denen eine Strahlenbehandlung entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses erfolgt, dürften dieser Behandlung keine gesundheitlichen Argumente entgegengesetzt werden können, die bei einer eventuellen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof Bestand hätten. Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses einschließlich der Liste von Lebensmitteln, die nach seiner Auffassung für eine Strahlenbehandlung in Betracht kommen können, ist in der Berichtsreihe „Ernährungswissenschaft und Verfahren der Nahrungsmittelherstellung“ der EG-Kommission veröffentlicht worden.

Gegenwärtig gibt es noch kein Nachweisverfahren zur Identifizierung strahlenbehandelter Lebensmittel, das für alle Lebensmittel angewendet werden kann. Gleichwohl wurde vom Bundesgesundheitsamt eine Reihe von Analyseverfahren zum speziellen Nachweis einer Strahlenbehandlung bestimmter Lebensmittel entwickelt, die der amtlichen Lebensmittelüberwachung für die Routinekontrolle bereits zur Verfügung stehen. Es sind insbesondere Verfahren der Chemilumineszenz und der Thermolumineszenz, der Elektronenspin-Resonanz, der Gaschromatographie und der Massenspektrometrie. Damit ist zur Zeit der Nachweis einer Bestrahlung bei mehr als der Hälfte der Lebensmittel, die für eine Bestrahlung in Betracht kommen, gewährleistet. Die Verfahren sind in dem Bericht der Bundesregierung über die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen vom 18. Juli 1990 (Drucksache 11/7574) näher beschrieben. An der Entwicklung von weiteren Nachweisverfahren und an der Optimierung der genannten Verfahren wird im Bundesgesundheitsamt weiterhin schwerpunktmäßig gearbeitet. Im übrigen besteht die Möglichkeit einer Kontrolle auf eine Strahlenbehandlung von Lebensmitteln in den Bestrahlungsanlagen.

58. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß im Entwurf der EG-Verordnung „Novel Food“ keine Kennzeichnungspflicht und kein allgemeinverbindliches und transparentes Zulassungsverfahren einschließlich Gesundheits- und Umweltverträglichkeitsprüfung für mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellte Lebensmittel vorgesehen sind?

Hält die Bundesregierung die vorgeschlagenen Verfahren für ausreichend, und wird sie für entsprechende Verbesserungen eintreten?

Nach der Erarbeitung mehrerer Entwürfe hat die EG-Kommission im Juli 1992 dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über neuartige Lebensmit-

tel und neuartige Lebensmittelzutaten vorgelegt, der auch gentechnisch veränderte Lebensmittel erfaßt. Dieser Verordnungsvorschlag sieht für das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse ein Notifizierungs- oder Genehmigungsverfahren sowie in bestimmten Fällen eine besondere Sicherheitsbewertung vor.

Nach dem Verfahrensschema müssen vor dem ersten Inverkehrbringen grundsätzlich alle neuartigen Lebensmittel und neuartigen Lebensmittelzutaten bei der EG-Kommission angemeldet werden, wobei in einer wissenschaftlichen Beurteilung insbesondere darzulegen ist, daß das Erzeugnis beim Verzehr die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährdet. Die Anmeldeunterlagen werden auch den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Das Lebensmittel oder die Lebensmittelzutat darf erst drei Monate nach Eingang der Notifizierung bei der Kommission in den Verkehr gebracht werden, sofern nicht die Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaates eine negative Stellungnahme abgegeben hat.

Für den Fall, daß das Lebensmittel in Form von lebensfähigen Organismen verzehrt wird oder keine allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten vorliegen, die die Unbedenklichkeit dieses bescheinigen oder daß aufgrund wissenschaftlich begründeter Zweifel an der Unbedenklichkeit des Erzeugnisses eine negative Stellungnahme erfolgt, sieht der Verordnungsvorschlag ein Genehmigungsverfahren vor. Nach den Ausführungen der Kommission in der Begründung des Verordnungsvorschlages ist davon auszugehen, daß gentechnisch veränderte Lebensmittel für das Inverkehrbringen grundsätzlich einer Genehmigung bedürfen. Der für das Inverkehrbringen rechtlich Verantwortliche soll bei der Kommission einen Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Angaben einreichen. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten, damit sie der Kommission ihre Bemerkungen sowie einschlägige Informationen übermitteln können. Die Kommission überprüft das Erzeugnis unter dem Aspekt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Schutzes vor Täuschung. Bei Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sieht der Verordnungsvorschlag darüber hinaus entsprechend der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Berücksichtigung festgelegter Umweltsicherheitsanforderungen vor. Bei der Entscheidung der Kommission über die Verkehrsfähigkeit des Produktes wird der Ständige Lebensmittelausschuß beteiligt, in welchem die Mitgliedstaaten vertreten sind.

Als Ergebnis des Verfahrens kann das neuartige Lebensmittel oder die neuartige Lebensmittelzutat entweder uneingeschränkt zugelassen, mit bestimmten Auflagen auch hinsichtlich einer Kennzeichnungspflicht zugelassen oder mit einem Vermarktungsverbot belegt werden.

Für den Fall späterer begründeter Bedenken enthält der Verordnungsvorschlag eine Schutzklausel, die vorübergehende nationale Vermarktungsverbote ermöglicht.

Was die Kennzeichnungspflicht von mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel betrifft, ist festzuhalten, daß auch diese Erzeugnisse den bestehenden gemeinschaftlichen Regelungen über die Grundkennzeichnung vorverpackter Lebensmittel für den Endverbraucher unterliegen. Der Verordnungsvorschlag sieht darüber hinaus vor, daß bei der Entscheidung über die Marktzulassung auch die Verkehrsbezeichnung festgelegt und weitere Angaben zur Information des Verbrauchers vorgeschrieben werden können.

Die Bundesregierung hält den jetzt vorliegenden Kommissionsvorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten für eine Verbesserung gegenüber früheren Entwürfen der Kommission für gemeinschaftliche Regelungen, sieht aber noch einen erheblichen Klärungsbedarf. Der Bundesrat hat sich mit dem Verordnungsvorschlag befaßt. Die Bundesregierung wird bei ihrer Haltung zu dem Vorschlag und beiden Änderungen und Ergänzungen, für die sie bei den anstehenden Beratungen in Brüssel eintreten wird, das Votum des Bundesrates berücksichtigen. In jedem Fall wird sich die Bundesregierung für die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sowie für ausreichende Kennzeichnungsregelungen insbesondere bei gentechnisch veränderten Lebensmitteln einsetzen.

59. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zur Verbesserung der Verbraucheraufklärung zu ergreifen, insbesondere hinsichtlich klarer Kennzeichnungsregelungen?

Wie kann sichergestellt werden, daß angesichts wachsender Vielfalt des Angebots im Binnenmarkt die Übersichtlichkeit erhalten bleibt und irreführende Kennzeichnungen vermieden werden?

Die Grundkennzeichnung von Lebensmitteln ist in der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür vom 18. Dezember 1978, die mehrfach geändert und ergänzt worden ist, für die Mitgliedstaaten verbindlich geregelt. Diese Richtlinien sind – bis auf die Richtlinie vom 14. Juni 1989 – in das nationale Recht umgesetzt worden. Die letztgenannte Richtlinie wird durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, welche im August 1992 dem Bundesrat zur Beschlußfassung zugeleitet worden ist, in das nationale Recht umgesetzt werden.

Die EG-Etikettierungs-Richtlinie enthält für Lebensmittel in Fertigpackungen Bestimmungen über die Anbringung einer Verkehrsbezeichnung, über die Angabe des Herstellers oder eines verantwortlichen Verkäufers, Bestimmungen über Angaben zur Haltbarkeit von Lebensmitteln sowie über Füllmengen. Ferner sieht die Richtlinie Regeln über die Anbringung eines Zutatenverzeichnisses vor, das es dem Verbraucher ermöglichen soll, sich über die Zusammensetzung, ins-

besondere über die bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendeten Zutaten, zu informieren.

Nach Auffassung der Bundesregierung bedürfen die gemeinschaftsrechtlichen Etikettierungsregelungen noch gewisser Verbesserungen, um den Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und seine notwendige Information sicherzustellen. Dies gilt vor allem bei der Verwendung einer in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Verkehrsbezeichnung bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland verbrachten Lebensmittel, wenn der deutsche Verbraucher an diese Verkehrsbezeichnung bestimmte Erwartungen knüpft, denen das Lebensmittel aus dem anderen Mitgliedstaat nicht entspricht. Die Kommission ist der Auffassung, daß in diesen Fällen der Verbraucher die notwendigen Informationen aus der Zutatenliste entnehmen könne, während die Bundesregierung zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung anstrebt.

In dem kürzlich von der Kommission dem Rat vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Etikettierungs-Richtlinie, mit dem insbesondere die Bestimmungen über die Verkehrsbezeichnung von Lebensmitteln ergänzt und zusätzliche Regelungen über die obligatorische Angabe des Gehalts bestimmter Zutaten oder Bestandteile von Lebensmitteln eingeführt werden sollen, ist eine befriedigende Lösung zu dieser Problematik nicht enthalten. Die Vertreter der Bundesregierung haben deshalb nach erster Erörterung des Richtlinienvorschlags mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden in der ersten Sitzung der Ratsarbeitsgruppe zu dem Richtlinienvorschlag gefordert, daß im Falle unterschiedlicher Zusammensetzungsanforderungen im Herkunfts- und Empfangsland im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels ein Hinweis dazu folgen sollte, nach welchen Anforderungen welchen Mitgliedstaates das Lebensmittel hergestellt ist. Durch einen derartigen Hinweis im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung könnte für den Verbraucher deutlich gemacht werden, daß das betreffende Lebensmittel abweichend von der nationalen Verkehrsauffassung zusammengesetzt sein kann und der Verbraucher wegen weiterer Einzelheiten sein Augenmerk auf die Zutatenliste richten sollte.

Die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bestimmungen über die mengemäßige Angabe des Gehalts an bestimmten Zutaten stellen nach Auffassung der Bundesregierung darüber hinaus aber auch nicht sicher, daß der Verbraucher ausreichend darüber informiert wird, wenn ein Lebensmittel aufgrund der Verwendung bestimmter Zutaten geeignet ist, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken.

In den weiteren Beratungen zu dem Richtlinienvorschlag wird daher zu erörtern sein, wie durch weitere Verbesserungen des Richtlinien textes das von der Kommission angestrebte Ziel erreicht werden kann, dem Verbraucher die Wahl unter den zahlreichen verschiedenartigen Lebensmitteln zu erleichtern und ihn vor Täuschung umfassend zu schützen. Die Bundesregierung hat hierzu eine Mitteilung an den Rat erar-

beitet, die in den zuständigen Gremien demnächst beraten werden wird.

60. Hält die Bundesregierung den EG-Bezeichnungsschutz „Original“-Lebensmittel im Unterschied zu Imitaten und Substituten beim Verkauf von sogenannter „loser Ware“ (z. B. bei Käse oder Wurst) für ausreichend, um Verwechslungen und Verbrauchertäuschung zu verhindern?

Eine gemeinschaftsrechtliche lebensmittelrechtliche Bestimmung, die zum Schutz der Verbraucher vor Verwechslungen und Verbrauchertäuschungen die Verwendung des Begriffs „Original“ im Zusammenhang mit Lebensmitteln regelt, besteht nicht. Der Begriff „Original“ allein wäre von seiner Aussagekraft her auch keine Bezeichnung, um den Verbraucher vor einer Täuschung durch Imitate und Substitute ausreichend zu schützen. Die Bezeichnung „Original“ wird im nationalen Lebensmittelrecht in unterschiedlicher Bedeutung verwendet. Je nach Lebensmittel, z. B. bei „Original Bauernbrot“, kann diese Angabe auf eine bestimmte Beschaffenheit oder Herstellungsweise hindeuten, in anderen Fällen beinhaltet sie die Angabe zur Herkunft des Lebensmittels.

Landwirtschaft

61. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Binnenmarkt-Konzepts auf die Agrarstruktur in der EG, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Konzentrations- und Rationalisierungstendenzen?

Hält die Bundesregierung die erforderliche Neuorientierung der Landwirtschaft hin zu einer flächendeckend extensiven und umweltverträglicheren Landbewirtschaftung auch im Rahmen des Binnenmarktes für möglich?

Der agrarstrukturelle Anpassungsprozeß wird am stärksten von der jeweiligen Einkommenssituation innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft hinsichtlich deren längerfristigen Entwicklung bestimmt. Einen sehr starken Einfluß auf die Agrareinkommen haben die von der Gemeinsamen Agrarpolitik gesetzten – hier insbesondere die marktpolitischen – Rahmenbedingungen, die von den spezifischen Einflüssen des Binnenmarktkonzepts kaum berührt werden. Auch auf die außerlandwirtschaftliche Einkommensentwicklung wirkt der Binnenmarkt nicht so spürbar ein, daß davon Impulse auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel ausgehen werden. Insgesamt dürfte also die Schaffung des Binnenmarktes keine nennenswerten Einflüsse auf die Veränderung der Agrarstruktur haben.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes kann durch die damit verbundene Harmonisierung von Umweltvorschriften, unterstützt durch die beschlossene Reform der EG-Agrarpolitik, EG-weit zu einer extensiveren und umweltverträglicheren Landbewirtschaftung beitragen. Dabei strebt die Bundesregierung eine möglichst weitreichende Durchsetzung der relativ strengen nationalen Umweltvorschriften, die für die deutsche Landwirtschaft gelten, an. Damit können Wettbe-

werbsverfälschungen vermieden und Verbesserungen der Umweltsituation erreicht werden.

62. Was haben EG-Kommission und Bundesregierung unternommen, um innerhalb des Binnenmarkt-Konzepts die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche land- und forstwirtschaftliche Produktion zu schaffen und sicherzustellen, daß Negativwirkungen (wie Gewässerverschmutzung, Natur- und Landschaftsschäden, Artenschwund, Bodenerosion) durch industrialisierte und spezialisierte Produktionsmethoden in der Landwirtschaft vermieden werden?

Auf der EG-Ebene wurden im ordnungsrechtlichen Bereich mit der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutze der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG) und mit der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) zwei Regelwerke in Kraft gesetzt, die Grundlagen für eine EG-weite harmonisierte Entwicklung in Richtung einer umweltverträglicheren land- und forstwirtschaftlichen Produktion enthalten. Davon berührt werden die Bereiche Gewässer- und Bodenschutz sowie Natur- und Artenschutz. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die in den Richtlinien vorgegebenen Grundsätze in bestimmten Fristen in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Bundesregierung hat sich an der Ausarbeitung dieser EG-Richtlinie stets aktiv beteiligt und sich bemüht, den in diesen Regelungsbereichen national bereits erreichten hohen Schutzstandard auch auf EG-Ebene durchzusetzen (vgl. auch Antwort zu Frage 61).

Die Bundesregierung geht ferner davon aus, daß durch die Ausgestaltung des Agrarstützungssystems nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die vom Agrarrat zur Flankierung der Agrarreform zugleich beschlossenen Maßnahmen umweltverträgliche Produktionsweisen in der Landwirtschaft verstärkt gefördert werden.

In Abhängigkeit vom einzelnen Produktionsbereich und vom jeweiligen Standort lohnt in Zukunft eine Aufwandsteigerung kaum mehr. Die Bewirtschaftung erreicht angesichts der erheblich fallenden Stützpreise einerseits und entsprechend ausgestalteter Flächenprämien zum Ausgleich der Preisreduzierung andererseits das betriebswirtschaftliche Optimum zum Teil bereits bei geringerem Aufwand.

Hinzu kommt, daß die Zahlung von Flächenprämien bei Getreide abhängig ist von der Stilllegung eines derzeit 15%igen Anteils der jeweiligen Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenfläche (konjunkturelles Flächenstilllegungsprogramm). Auch von dieser Extensivierung der Fruchtfolge kann eine gewisse Entlastung der Umwelt erwartet werden. Das gilt jedoch nicht, soweit auf stillgelegten Flächen Nicht-Nahrungsmittelprodukte angebaut werden, womit zunächst jedoch nur in begrenztem Umfang gerechnet wird.

Neben den Maßnahmen im Bereich der Marktordnungen haben die EG-Landwirtschaftsminister unter

anderem eine Reihe von agrarpolitischen Maßnahmen mit zum Teil unmittelbar umweltschützerischer Zielsetzung beschlossen. Diese flankierende Maßnahme zur EG-Agrarreform hat die Bundesregierung von Anfang an unterstützt.

Nach der EG-Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren sowie zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft sollen flächenbezogene Beihilfen vorgesehen werden, die an folgende Maßnahmen gekoppelt werden:

- erhebliche Einschränkung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Beibehaltung bereits vorgenommener Einschränkungen,
- Verringerung des Rinder- und Schafbesatzes auf Weideflächen,
- Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland,
- Produktionsverfahren, die Umwelt und Landschaft in besonderer Weise schützen,
- extensive Nutzung von Ackerland, Grünland und Dauerkulturen,
- Pflege nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- langfristige Flächenstilllegung (bis zu 20 Jahren) für gezielte umwelt- und naturschützerische Maßnahmen,
- Weiterbildung von Landwirten auf dem Gebiet umweltverträglicher Produktionsverfahren.

Für die Umsetzung dieser vom Agrarrat beschlossenen Maßnahme erarbeiten Bund und Länder mehrjährige Beihilfeprogramme, die überwiegend ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 zur Verfügung stehen werden. Deshalb können diese Maßnahmen bislang nur vorläufig bewertet werden. Fest steht aber jetzt schon, daß diese Maßnahmen bei entsprechender Ausgestaltung der Programme und der dafür zu zahlenden Beihilfen der Landwirtschaft die Möglichkeit eröffnen werden, über die Einführung oder Beibehaltung besonders umweltverträglicher Produktionsweisen neue Einkommensquellen zu erschließen. Damit wird eine Förderung der umweltverträglichen Produktionsweisen einhergehen; weiterhin können dem Umwelt- und Naturschutz verstärkt Flächen zur Verfügung gestellt werden.

63. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die EG-Richtlinie zum Pflanzenschutz so zu verändern, daß sie dem strengeren nationalen Recht entspricht, und damit zu verhindern, daß bei uns verbotene, aber in anderen EG-Staaten zugelassene Pflanzenschutzmittel (wie z.B. Atrazin), auch in der Bundesrepublik Deutschland wieder verwendet werden können?

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Durchführung der EG-Trinkwasserrichtlinie vor?

Die Bundesregierung hat auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 gegen

erheblichen Widerstand mehrerer Mitgliedstaaten und teilweise auch der EG-Kommission durchgesetzt, daß in der EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) einerseits eine möglichst weitgehende Harmonisierung und andererseits ein möglichst hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt EG-weit verankert wurde. Weiterhin hat sie in einer gemeinsamen Erklärung von Rat und Kommission erreicht, daß die bestehenden nationalen Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beibehalten werden können. Somit kann das hohe Schutzniveau des deutschen Pflanzenschutzrechts gewahrt werden. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, die Richtlinie 91/414/EWG zu ändern.

Die Richtlinie sieht vor, daß nach wie vor Pflanzenschutzmittel in den einzelnen Mitgliedstaaten nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie national zugelassen sind. Die Zulassungen können z. B. mit Anwendungsbeschränkungen verbunden werden. Bestehende Auflagen und Anwendungsbeschränkungen für zugelassene Pflanzenschutzmittel gelten weiterhin. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung ist auf Pflanzenschutzmittel beschränkt worden, deren Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie stehen – die also gemeinschaftlich geprüft worden sind –, und nur dann gegeben, wenn vergleichbare Bedingungen vorliegen und ein entsprechender Antrag auf Zulassung gestellt wurde. Die Zulassungsbehörde muß prüfen, ob die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel relevanten Bedingungen vergleichbar sind. Letzteres hat der Antragsteller nachzuweisen.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, mit Nachdruck dafür ein, daß die deutschen Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung EG-weit übernommen werden. So hat sie sich im Hinblick auf das Anwendungsverbot atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel bereits mit Schreiben vom 22. Juni 1990 und erneut am 6. Juli 1992 an die Kommission gewandt und gefordert, daß die Anwendung von atrazinhaltigen Pflanzenschutzmitteln ehestmöglich EG-weit verboten wird.

Die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 „über Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (80/778/EWG) ist mit der Trinkwasserverordnung, zuletzt geändert am 5. Dezember 1990, in nationales Recht umgesetzt worden.

Entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung ist der Vollzug der TrinkwV und die Überwachung der Trinkwasserqualität Angelegenheit der Länder (Artikel 83 GG).

Nach Kenntnis der Bundesregierung entspricht die Qualität des Trinkwassers aus zentralen Wassergewinnungsanlagen in den alten Bundesländern in der überwiegenden Anzahl der Fälle den geltenden Rechtsvorschriften.

Soweit von den zuständigen Behörden befristete Abweichungen von Grenzwerten zugelassen wurden,

beziehen sich diese im wesentlichen auf die Parameter „Nitrat“ (Lfd. Nr. 8, Anlage 2. TrinkwV) und „organisch-chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte“ (PBSM; Lfd. Nr. 13a, Anlage 2, TrinkwV). Werden solche Abweichungen zugelassen, geschieht dies nur, wenn dadurch die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und ein erfolgversprechender Sanierungsplan vorliegt, aus dem entnommen werden kann, bis wann wieder einwandfreie Verhältnisse vorliegen.

Für die neuen Bundesländer gelten nach Absprache mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis 1995 gesonderte Vorschriften. Die Grenzwerte der Parameter „Cadmium“, „Arsen“, „Blei“, „Nitrat“, „Quecksilber“ sowie „PBSM“ (Anlage 2 TrinkwV) sind bis zum 1. Oktober 1995 ausgesetzt (Cadmium bis 1. Oktober 1993). Ebenso sind bis zum 1. Oktober 1995 ausgesetzt die Parameter „Färbung“, „Trübung“, „Geruchsschwellenwert“, „Eisen“ und „Mangan“ (Anlage 4, TrinkwV).

Es sind jedoch Vorkehrungen getroffen, daß auch in diesen Fällen nur Wasser abgegeben wird, wenn dies ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit geschehen kann.

64. Wird sich die Bundesregierung für die von verschiedenen Institutionen, z. B. auch im 5. Umweltaktionsprogramm der EG-Kommission, ausgesprochene Empfehlung einsetzen, die Landwirtschaft zu regionalisieren, d. h. den ländlichen Raum lebensfähig zu erhalten und eine Landwirtschaft zu fördern, die den unterschiedlichen regionalen Bedingungen innerhalb der EG Rechnung trägt, um so dem Intensivierungs- und Spezialisierungsdruck in der Agrarproduktion entgegenzuwirken?

Welche Ansatzpunkte bzw. Realisierungschancen sieht die Bundesregierung dafür im Rahmen des Binnenmarktes?

Die erheblichen Unterschiede in den regionalen Standortbedingungen und strukturellen Verhältnissen in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen bedürfen grundsätzlich einer möglichst weitreichenden Berücksichtigung in der Agrarpolitik, um eine standort- und umweltgerechte Landwirtschaft zu sichern. Insoweit unterstützt die Bundesregierung diese Forderung.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die gemeinsame Agrarpreis- und Agrarproblematik als ein wichtiges agrarpolitisches Handlungsfeld bereits weitgehend in Gemeinschaftskompetenz liegt. Regionale Gegebenheiten können hier nur in sehr engen Grenzen berücksichtigt werden, wenn die Vorteile des gemeinsamen Agrarmarktes nicht in Frage gestellt werden sollen. Darüber hinaus sind einer stärkeren Berücksichtigung regionaler Belange dadurch Grenzen gesetzt, daß sie nach Möglichkeit nicht zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen führen darf.

Die Bundesregierung hat die bestehenden Gestaltungsspielräume für eine größere Rücksichtnahme auf

regionale Belange in der Agrarpolitik bereits vor allem bei

- der Umsetzung der EG-Effizienz-Verordnung, z.B. durch die besondere Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten (ca. 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche),
- der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach den EG-Strukturfondsverordnungen (Ziel 5b-Gebiete in den alten Ländern und EG-Sonderprogramme für die neuen Länder) und
- bei der regionalpolitisch wirksamen Förderung der Dorferneuerung und Flurneuordnung/Flurbereinigung

genutzt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die regionalen Naturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der Bundesländer, die aufgrund der EG-Effizienz-Verordnung mit EG-Mitteln gefördert werden können.

Zukünftige Ansatzpunkte im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes sind:

- die Beteiligung des Bundes und der Länder an den flankierenden Maßnahmen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Aufforstung, Vorruhestand, umweltgerechte Landwirtschaft), die regional differenziert wirken;
- die Einführung größerer Flexibilität und Vereinfachung bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes im Zuge der Überarbeitung der EG-Strukturfondsverordnungen;
- die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen und zur Entwicklung ländlicher Gebiete.

Artenschutz

65. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch den Binnenmarkt auf den Schutz der durch den internationalen Handel gefährdeten Arten?

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß das Handelsverbot der durch das Washingtoner Artenschutzabkommen geschützten Arten auch bei Wegfall der Grenzkontrollen nicht unterlaufen wird?

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird sich der Schutz der durch den internationalen Handel gefährdeten Arten durch die Vollendung des EG-Binnenmarktes nicht verschlechtern. Vielmehr sieht der in der Antwort zu Frage 17 erwähnte Verordnungsvorschlag die Einbeziehung weiterer Arten in Einfuhrkontrollen vor. Darüber hinaus soll die Einfuhrgenehmigungspraxis der verschiedenen EG-Staaten stärker als bisher koordiniert werden.

Die Bundesregierung wird bei den Beratungen zu der neuen EG-Verordnung, die unter anderem auch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen in der Gemeinschaft umsetzen soll, besonders darauf achten, daß die Kontrollpflichten der EG-Mitgliedstaaten an den Außengrenzen genau festgeschrieben werden. Auch muß das Meldesystem für abgelehnte Einfuhrdokumente fortgeschrieben werden.

66. Welche Maßnahmen sind notwendig, um eine weitere Gefährdung der heimischen Arten und der durch das Washingtoner Artenschutzabkommen geschützten Arten zu verhindern?

Ist die Bestandssituation einer Art im Ursprungsland bedenklich und reicht der nach dem Abkommen gewährte Schutz nicht aus, so muß überlegt werden, ob strengere Maßnahmen im Rahmen der neuen EG-Verordnung (siehe Frage 17) ergriffen werden können. Der Verordnungsvorschlag bietet diese Möglichkeit. Heimische Arten können entweder auch durch die neue EG-Verordnung oder aber weiterhin national – etwa durch besondere Vermarktungsregelungen – geschützt werden.

Anlage

Gemeinsame Erklärung der Umweltminister des Bundes und der Länder anlässlich der gemeinsamen Sitzung zum Thema „Abfallexporte“ am 14. September 1992

An der auf Einladung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführten Sitzung der Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder zum Thema „Abfallexport“ am 14. September 1992 nahmen Vertreter aller Länder teil.

Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder bekräftigen nochmals den im deutschen Abfallrecht festgelegten Grundsatz der Entsorgung im Inland. Sie stellen fest, daß hohe Entsorgungsstandards und damit verbundene hohe Entsorgungskosten in der Bundesrepublik Deutschland sowie Defizite bei den Entsorgungskapazitäten einen erheblichen Anreiz für Abfallexporte und „Billigentsorgung“ im Ausland bieten. Sie sind sich darüber einig, daß Abfallexporte durch Maßnahmen in Deutschland reduziert und schließlich entbehrlich gemacht werden müssen. Davon unberührt bleibt die im Rahmen internationaler, insbesondere EG-rechtlicher Regelungen zulässiger grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Sie betonen den Vorrang der Abfallvermeidung und erklären zugleich, daß die Entsorgungsinfrastruktur des Industriestandortes Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung der Abfall- und Reststoffverwertung zügiger als bisher geschaffen und weiter ausgebaut wird¹⁾²⁾³⁾. Hierbei kommt auch der Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz für die Schaffung der notwendigen Entsorgungsanlagen für nicht vermeidbare Abfälle entscheidende Bedeutung zu. Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder fordern die abfallerzeugende Wirtschaft auch in Ausübung ihrer Produktverantwortung auf, sämtliche Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und Reststoffen auszuschöpfen und verstärkt zur Schaffung der Entsorgungsinfrastruktur in Deutschland beizutragen.

¹⁾ Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Berlin, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen halten hierzu den Abbau von Hindernissen durch zu große Regeldichte und zu komplizierte Genehmigungsverfahren für erforderlich, ohne daß hierdurch Umweltstandards abgesenkt oder Bürgerbeteiligungsrechte eingeschränkt werden sollen.

²⁾ Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen erklären, daß es beim Abbau bürokratischer Hindernisse bei Genehmigungsverfahren nicht zu einer Reduzierung von Umweltstandards oder einer Einschränkung demokratischer Beteiligungsrechte kommen darf.

³⁾ Bremen, Baden-Württemberg, Hessen, Berlin, Niedersachsen, Brandenburg, Schleswig-Holstein: Bei der dringenden Reduzierung von Abfällen in der Produktion kommt einer flächendeckenden Sonderabfallabgabe große Bedeutung zu.

⁴⁾ Bayern: Die Regierungen unserer Nachbarländer, insbesondere die französische Regierung, sind aufzufordern, die Werbung für Müllimporte in ihre Länder – jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland – zu unterbinden.

1. Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder verurteilen nachdrücklich illegale Abfallexporte mit als Wirtschaftsgut „falsch deklarierten Abfällen“ aus der Bundesrepublik Deutschland. Derartige Vorgänge fügen dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zu⁴⁾. Illegale Geschäfte mit Abfällen sind ein Teil der internationalen Umweltkriminalität, durch die die Gesundheit und die Umwelt erheblich gefährdet werden. Sie müssen mit allen möglichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen unterbunden werden. Neben abfallrechtlichen Maßnahmen sind hierbei u. a. auch die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Chemikalienrecht ergebenden Möglichkeiten zu nutzen. In diese Maßnahmen sind auch die Strafverfolgungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Zollbehörden einzubeziehen.
2. Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder bekräftigen den Verzicht auf Abfallexporte in Länder der „Dritten Welt“ und in Länder, die nicht über die administrativen oder technischen Voraussetzungen zum Umgang mit Abfällen verfügen, insbesondere die Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS. Genehmigungen werden nicht erteilt.
3. Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder stellen fest, daß zunehmend Falschdeklarierungen von Abfall als „Wirtschaftsgut“ erfolgen und stimmen darin überein, daß auch der Export von Reststoffen als „Wirtschaftsgut“ zur Verwertung in diese Staaten zu Umweltgefährdungen führen kann und nur nach sorgfältiger Prüfung durch die beteiligten Regierungen erfolgen darf. Dazu gehört u. a. die Prüfung der Umweltverträglichkeit der vorgesehenen Verwertung, einschließlich der anlagentechnischen Voraussetzungen, die – gegebenenfalls durch Vorlage eines unabhängigen Sachverständigengutachtens – nachzuweisen ist, und eine unbedingte, zweifelsfreie Zustimmungserklärung des zuständigen Ministeriums des Empfängerstaates. Sie sind sich darüber einig, daß die begriffliche Unterscheidung zwischen Abfall und Reststoff im Zuge der Novellierung des Abfallgesetzes aufgehoben werden soll, weil sie zu erheblichen Unklarheiten geführt und illegale Abfallexporte dadurch erleichtert hat. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die zuständigen Behörden soweit wie möglich das Verfahren nach der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung für Reststoffe anwenden, um eine weitgehende Kontrolle dieser Stoffe zu gewährleisten. Eine erhebliche Ausweitung der Reststoffüberwachung ist allerdings mit dem vorhandenen und nicht erweiterbaren Personalbestand der Abfallüberwachungsbehörden nur schwer zu leisten. Notwendig sind daher zusätzlich neue Organisationsformen der

Überwachung und die stärkere Betonung der Eigenverantwortung der Betreiber von Gewerbe-, Industrie- und Entsorgungsanlagen und die Tätigkeit privater Sachverständiger auf rechtlich abgesicherter Grundlage. Zur stärkeren Eigenverantwortung gehören auch die strafrechtliche Verantwortung und die Frage der gewerberechtl. Zuverlässigkeit.

Eine gesicherte Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle und Reststoffe beim Besitzer, verstärkte Stichprobenkontrollen sowie eine staatliche Aufsicht in besonderen Fällen, etwa bei versuchter illegaler Verbringung, sind zügig herbeizuführen.

4. Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder werden zur Verhinderung von illegalen und unerwünschten Abfallexporten ihre Zusammenarbeit nachhaltig verbessern und dazu
 - Informationen über aufgedeckte illegale Abfall-exportversuche und erfolgte illegale Exporte sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren austauschen,
 - sich gegenseitig über vorliegende Anträge und Anfragen für Abfall- und Reststoffexporte in die genannten Staatengruppen informieren.

Sie sprechen sich für die Einrichtung einer zentralen Informations- und Anlaufstelle für derartige Vorgänge aus und werden die dafür notwendigen Informationen bereitstellen. Die Informations- und Anlaufstelle soll den Vollzugsbehörden der Länder insbesondere die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, um beurteilen zu können, ob ein Export außerhalb des durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (84/631/EWG) geregelten Verfahrens unter Umweltgesichtspunkten verantwortbar ist.

5. Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder unterstützen nachdrücklich die Ziele und Regelungen des Basler Übereinkommens über die Überwachung grenzüberschreitender Abfallverbringungen. Sie unterstreichen ihre Bereitschaft, konstruktiv an der Schaffung vollziehbarer internationaler Regelungen der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung mitzuarbeiten. Sie stimmen vor dem Hintergrund illegaler Abfallexporte darin überein, daß eine EG-weite/internationale Regelung zu einer Verbesserung der im deutschen Recht bereits bestehenden Überwachungsmöglichkeiten führen muß.
6. Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder treten für eine rasche Ratifizierung und Umsetzung des Basler Übereinkommens ein, um die rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten des Vollzuges weiter zu verbessern. Sie stimmen darin überein, daß in Umsetzung des Basler Übereinkommens insbesondere folgende Regelungen getroffen werden sollen:

- Erstreckung der Regelungen über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen (§§ 14 ff. AbfG) auch auf besonders überwachungsbedürftige Reststoffe (§ 2 Abs. 3 AbfG und Reststoffbestimmungs-Verordnung),
- Festlegung weitergehender Beschränkungen bis zu Exportverboten in Staaten mit unzureichender administrativer und technischer Infrastruktur (Entwicklungsländer/MOE-Staaten),
- deutliche Verbesserung der Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten für Stoffe, die im Inland Inverkehrbringensverboten, Anwendungsverbote oder Anwendungsbeschränkungen unterliegen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Zustimmung des Empfängerlandes (Prior Informed Consent) sicherzustellen,
- Umsetzung der Regelung des Basler Übereinkommens über die Wiedereinfuhr- und Entsorgungspflichten bei gescheiterten oder illegalen Verbringungen, einschließlich der subsidiären Verpflichtung des Staates hierzu,
- Verschärfung strafrechtlicher Regelungen für illegale Verbringungen.

Hinsichtlich der Haftung für illegale Verbringungen wird auch die Bildung eines „Haftungsfonds“ der betroffenen Wirtschaft gefordert. Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall wird hierfür ein geeignetes Modell entwickeln.

7. Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder stimmen darin überein, daß die Länder bei der Rückabwicklung illegaler Verbringungen, die aus ihrem Zuständigkeitsbereich stammen, konstruktiv mitwirken. Die Länder werden einander zur Gewährleistung der umweltverträglichen Entsorgung von Stoffen, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückgeführt werden müssen, Hilfe leisten.
8. Die Umweltminister, Umweltministerinnen und Senatoren des Bundes und der Länder kommen überein, zur Eindämmung von Abfallexporten folgende Sofortmaßnahmen durchzuführen:
 - Sie werden keine neuen Genehmigungen für Hausmüllexporte erteilen.
 - Sie werden keine Abfallexporte in Staaten der „Dritten Welt“ und in Staaten Mittel-Osteuropas genehmigen.

Sie sind entschlossen, insbesondere

- die behördliche Überwachung von Anlagen, in denen Abfälle oder Reststoffe anfallen oder zwischengelagert werden, unter Nutzung aller rechtlichen Möglichkeit zu verschärfen,
- im Sinne von Ziffer 3 die Überwachung von Reststoffen nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes durch Anwendung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung für den grenzüberschreitenden Verkehr mit diesen Stoffen einheitlich sicherzustellen,
- die Tätigkeit von unzuverlässigen Exporteuren durch Anwendung aller Möglichkeiten auch des Gewerberechts zu bekämpfen,

- den objektiven Abfallbegriff auf alle Stoffe anzuwenden, deren ordnungsgemäße Verwertung im Empfängerland zweifelhaft ist,
- Rücknahmeforderungen betroffener Staaten für aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich illegal exportierte Abfälle zu entsprechen⁵⁾,
- sicherzustellen, daß Stoffe, für die eine geordnete Entsorgung in Deutschland nicht gewährleistet ist, sicher zwischengelagert werden und gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen für die betroffenen Betriebe getroffen werden,
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, um durch eine Verbesserung der Entsorgungsinfrastruktur einen wesentlichen Grund für Abfallexporte zu beseitigen. Sie werden die Genehmigungsverfahren für Abfallentsorgungs- und

Reststoffverwertungsanlagen entbürokratisieren und zügig voranbringen und verbindliche Abfallentsorgungspläne vorbereiten.

Sie erwarten umgehend die Einführung einer flächendeckenden Abfallabgabe; auf die Beschlußlage der Umweltministerkonferenz wird nachhaltig hingewiesen⁶⁾.

⁵⁾ Sachsen besteht auf einer unverzüglichen Regelung der Rückabwicklung unter Beteiligung des Bundes und der Länder in den gegenwärtig bekannten Fällen von illegaler Abfallverbringung.

⁶⁾ Hessen bedauert, daß entgegen anderslautenden Bekundungen der Bund bisher nicht in der Lage war, die Abfallabgabe durchzusetzen.

